

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1962)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Bern

Autor: Gnägi, R. / Huber, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417650>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DER VOLKSWIRTSCHAFT
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1962

Direktor: Regierungsrat R. GNÄGI

Stellvertreter: Regierungsrat H. HUBER

Sekretariat

I. Industrie- und Gewerbeinspektorat

1. Arbeiterschutz

**a) Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit
in den Fabriken**

Bestand der unterstellten Betriebe

	Bestand am 31. Dezember 1961	Unter- stellungen 1962	Strei- chungen 1962	Bestand am 31. Dezember 1962
I. Kreis	809	49	24	834
II. Kreis	1345	116	20	1441
Total	2154	165	44	2275

Während des Betriebsjahres wurden 165 Betriebe neu dem Fabrikgesetz unterstellt; die Zahl der Streichungen ist im Berichtsjahre ungefähr gleich geblieben.

Die nachfolgende Aufstellung gibt die Zahl der gestrichenen Betriebe und die Gründe hiefür bekannt:

	1961	1962
Eingegangen (Stilllegung)	24	18
Senkung der Arbeiterzahl unter die Mindestgrenze	10	19
Streichung einer weiteren Fabrikeinheit	5	2
Verlegung vom I. in den II. Kreis	1	1
Verlegung vom II. in den I. Kreis	—	1
Verlegung in andere Kantone	1	3
Änderung der Industriegruppen	—	—
	41	44

Der Regierungsrat genehmigte 616 Fabrikbaupläne, welche Neu-, Um-, Erweiterungs- und Einrichtungs-

bauten betrafen. Er erteilte ferner 330 Fabrikbetriebsbewilligungen. Ausserdem wurden 159 Fabrikordnungen genehmigt.

Zuden auf Seite 157 erwähnten Bewilligungen kommen noch 2 vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit an einzelne Betriebe für die Dauer von 6 resp. 7 Monaten erteilte Bewilligungen gemäss Artikel 41 des Fabrikgesetzes (52-Stunden-Woche). Diese Bewilligungen betrafen die Industriegruppe V und XI.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilte ferner 280 2-Schichtenbewilligungen. Ein Doppel dieser Bewilligungen wurde wie üblich über die Regierungsstatthalterämter den zuständigen Ortspolizeibehörden zur Nachkontrolle zugestellt, wie bei allen andern Arbeitsbewilligungen.

Die nachfolgenden Bewilligungen an Betriebe verschiedener Industriegruppen wurden ebenfalls vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilt:	
ununterbrochener Betrieb	13
befristete Nacharbeit	11
dauernde Nacharbeit	9
Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	52
Hilfsarbeitsbewilligungen	10
dauernde Sonntagsarbeit	1
Bewilligung für Sonntagsarbeit in Verbindung mit 2-schichtigem Tagesbetrieb	1
Bewilligung für Nacharbeit in Verbindung mit 2-schichtigem Tagesbetrieb	2
Bewilligungen für Nacharbeit in Verbindung mit Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	4
dauernde Bewilligung für Nacharbeit in Verbindung mit Sonntagsarbeit	1
Total	104

Ferner erfolgten 179 Eintragungen im Fabrikverzeichnis und die entsprechenden Eröffnungen an die Regie-

rungsstatthalter für sich und zuhanden der Ortspolizeibehörden über die vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erlassenen Firma-Änderungsverfügungen.

Die vom kantonalen Industrie- und Gewerbeinspektorat erteilten Überzeitarbeitsbewilligungen gemäss Tabelle auf Seite 157 wurden vorwiegend für die Ausführung von Exportaufträgen wie aber auch für kurzfristige Inlandaufträge erteilt. Weitere Gründe sind, wie seit Jahren, die verspäteten Anlieferungen von Rohmaterialien und die langen Lieferfristen für Motoren und Maschinen.

Die Spitze der geleisteten Überstunden wird wiederum von der Maschinenindustrie mit nahezu 1 Million erreicht. Es entspricht diese Zahl ungefähr einem Drittel der Gesamtüberstundenzahl der bernischen Industrie. Es folgen die Industrien für die Herstellung und Bearbeitung von Metallen mit 440 976 Stunden, Uhren- und Bijouterie mit 408 764 Stunden, Buchdruck und verwandte Branchen mit 259 266 Stunden. Die Nahrungsmittelindustrie weist 208 939 Stunden auf. An 6. und 7. Stelle folgen die Industrie der Erden und Steine mit 146 309 Stunden und die Holzindustrie mit 98 377 Stunden.

Gegenüber dem Jahre 1961 ist ein Rückgang von Total 116 000 Überstunden zu verzeichnen und es wurden 361 Bewilligungen weniger ausgestellt.

Wegen Übertretungen der Bestimmungen des Fabrikgesetzes wurden 2 Strafanzeigen eingereicht.

Ferner erfolgten für leichtere Übertretungen 15 Verwarnungen, wobei die Fehlbaren auf die Regierungstatthalterämter zur Entgegennahme der Verwarnung vorgeladen wurden.

Zahl der Fabrikbetriebe im Kanton Bern seit 1937

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe
1937	476	808	1284
1938	502	807	1309
1939	504	825	1329
1940	503	839	1342
1941	507	859	1366
1942	521	884	1405
1943	548	918	1466
1944	562	935	1497
1945	585	958	1543
1946	653	1040	1693
1947	690	1114	1804
1948	717	1208	1925
1949	711	1221	1932
1950	696	1216	1912
1951	709	1215	1924
1952	735	1225	1960
1953	737	1225	1962
1954	731	1245	1976
1955	736	1255	1991
1956	765	1275	2040
1957	771	1282	2053
1958	777	1290	2067
1959	780	1292	2072
1960	776	1289	2065
1961	809	1345	2154
1962	834	1441	2275

Bestand der Fabriken im Kanton Bern auf 31. Dezember 1962 (Zahl der Betriebe nach den einzelnen Amtsbezirken):

I. Kreis	Amtsbezirke	Zahl der Betriebe
1. Biel	(263)	272
2. Courtelary		137
3. Delsberg		74
4. Freiberge		42
5. Laufen		28
6. Münster		139
7. Neuenstadt		18
8. Pruntrut		124
	Total	834

II. Kreis

1. Aarberg	56
2. Aarwangen	94
3. Bern	(372)
4. Büren	79
5. Burgdorf	95
6. Erlach	12
7. Fraubrunnen	27
8. Frutigen	32
9. Interlaken	53
10. Konolfingen	78
11. Laupen	13
12. Nidau	62
13. Niedersimmental	17
14. Oberhasli	11
15. Obersimmental	6
16. Saanen	7
17. Schwarzenburg	8
18. Seftigen	18
19. Signau	39
20. Thun	(72)
21. Trachselwald	61
22. Wangen	58
	Total 1441

Gesamttotal

I. Kreis	834
II. Kreis	1441
	Total 2275

Zahl der Arbeitskräfte (14. September 1962):

I. Kreis	Männer	Frauen	Total
1. Biel	10 491	5 416	15 907
2. Courtelary	3 616	2 417	6 033
3. Delsberg	2 698	1 101	3 799
4. Freiberge	842	464	1 306
5. Laufen	1 895	838	2 733
6. Münster	6 077	2 216	8 293
7. Neuenstadt	272	213	485
8. Pruntrut	2 673	2 092	4 765
	Total 28 564	14 757	43 321

II. Kreis	Männer	Frauen	Total
1. Aarberg	1 914	412	2 326
2. Aarwangen	4 137	1 557	5 694
3. Bern	18 529	7 188	25 717
4. Büren	1 475	993	2 468
5. Burgdorf	3 765	1 165	4 930
6. Erlach	338	75	413
7. Fraubrunnen	1 205	291	1 496
8. Frutigen	509	282	791
9. Interlaken	1 508	400	1 908
10. Konolfingen	2 764	723	3 487
11. Laupen	677	461	1 138
12. Nidau	1 493	548	2 041
13. Niedersimmental	1 072	54	1 126
14. Oberhasli	310	41	351
15. Obersimmental	247	14	261
16. Saanen	89	5	94
17. Seftigen	218	100	318
18. Signau	821	407	1 228
19. Schwarzenburg	117	11	128
20. Thun	6 474	1 408	7 882
21. Trachselwald	1 412	622	2 034
22. Wangen	1 313	966	2 279
Total	50 387	17 723	68 110
<i>Gesammtotal</i> I. Kreis	28 564	14 757	43 321
<i>Gesammtotal</i> II. Kreis	50 387	17 723	68 110
Total	78 951	32 480	111 431
Gemeinde Bern allein	14 204	5 956	20 160
Gemeinde Biel allein	10 432	5 398	15 830
Gemeinde Thun allein	4 933	1 269	6 202

b) Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen

Die Revisionsarbeiten des Gesetzes wurden im Hinblick auf das kommende allumfassende neue Arbeitsgesetz des Bundes nicht weitergeführt, weil nach dem neuen Bundesrecht die einschlägigen bestehenden kantonalen Erlasse aufgehoben werden sollen.

Zu besonderen Bemerkungen gibt der bisherige Vollzug nicht Anlass.

c) Vollzug der arbeitsrechtlichen Spezialgesetze des Bundes

Bundesgesetz vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben:

Während dem Berichtsjahre sind keine bemerkenswerten Fälle zu erwähnen.

Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer:

Zufolge der Hochkonjunktur und des bestehenden Mangels an Arbeitskräften wird oftmals versucht, Schul-

kinder während der Ferien in Betrieben zu beschäftigen. In diesen Fällen wurde unverzüglich eingeschritten und dafür gesorgt, dass diese Kinder umgehend entlassen wurden. Bei gleichen Fällen in Fabrikbetrieben erfolgte jeweils, in konstanter Praxis, Strafanzeige.

Bundesgesetz vom 26. September 1931 über die wöchentliche Ruhezeit:

Besondere Fälle oder allgemeine Massnahmen sind nicht zu melden.

d) Vollzug des Heimarbeitsgesetzes

Am 31. Dezember 1962 wies das kantonale Arbeitgeber- und Ferggerregister folgenden Bestand auf:

Kreis I: 55 Arbeitgeber (gleicher Bestand wie im Vorjahr). Dieses Register umfasst alle Arbeitgeber des I. Kreises mit Ausnahme derjenigen der Uhrenindustrie.

Kreis II: 247 Arbeitgeber (Vorjahr 245).

Fergger: 18 (Vorjahr 19).

In seiner Sitzung vom 11. Mai 1962 beschloss der Regierungsrat, auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes, der Heimarbeitzentrale der Stadt Bern sowie der Bieler Heimarbeit zur Förderung der Heimarbeit einen Beitrag von total Fr. 4500.— auszurichten.

Zudem wurde im Berichtsjahr der Handweberei Zweisimmen an die ihr durch den Umbau einer Wohnung in geeignete Arbeits- und Ladenräumlichkeiten entstandenen Kosten sowie an die Auslagen für die Anschaffung notwendiger Mobilien ein Beitrag von Fr. 6000.— bewilligt.

Auf eidgenössischem Boden wurde am 28. März 1962 ein Bundesratsbeschluss über die Wiederinkraftsetzung und die Änderung der Verordnung über Mindestlöhne in der Handstrickerei-Heimarbeit erlassen. Der Beschluss trat am 9. April 1962 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1964. Er wurde allen im kantonalen Register eingetragenen Arbeitgebern und Ferggern zugestellt.

2. Gewerbliche Anlagen

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden folgende Bau- und Einrichtungsgesuche geprüft und die Regierungsstatthalter angewiesen, die nachgesuchten Bewilligungen zu erteilen.

	1961	1962
Fleischverkaufslokale	8	20
Schlacht- und Fleischverkaufslokale	1	2
Schlachtlokale	—	5
Metzgereinrichtungen	12	10
Drogerien	7	6
Apotheken	—	3
Sprengstoffdepots	7	5
Diverse Gewerbe	21	32
Total	56	83

Bewegung nach Industriegruppen

Industriegruppen	Kreis	Bestand am 31. Dez. 1961	Unterstel- lungen 1962	Streichungen 1962	Bestand am 31. Dez. 1962
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	I.	11	1	—	12
	II.	115	6	2	119
II. Textilindustrie	I.	4	—	—	4
	II.	67	1	—	68
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie	I.	24	1	2	23
	II.	114	4	1	117
IV. Ausrüstungsgegenstände	I.	6	—	—	6
	II.	26	3	1	28
V. Holzindustrie	I.	51	2	4	49
	II.	251	25	4	272
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier.	I.	8	1	1	8
	II.	14	2	—	16
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	I.	26	3	—	29
	II.	119	7	1	125
VIII. Lederindustrie (ohne Schuhwaren), Kautschukindustrie	I.	7	—	—	7
	II.	15	—	—	15
IX. Chemische Industrie	I.	3	1	—	4
	II.	29	4	—	33
X. Industrie der Erden	I.	18	3	1	20
	II.	58	5	2	61
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen.	I.	79	2	—	81
	II.	148	15	3	160
XII. Maschinen, Apparate und Instrumente.	I.	124	17	—	141
	II.	273	38	4	307
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	I.	434	18	16	436
	II.	85	6	2	89
XIV. Musikinstrumente	I.	4	—	—	4
	II.	5	—	—	5
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	I.	10	—	—	10
	II.	26	—	—	26
Total I.		809	49	24	834
Total II.		1345	116	20	1441
Gesamttotal		2154	165	44	2275

**Von der Direktion der Volkswirtschaft erteilte Bewilligungen für
Überzeit-, vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit im Jahre 1962 nach Industriegruppen**

Industriegruppen	Total der Bewilligungen	Überzeitarbeit										Nachtarbeit				Sonntagsarbeit			
		Überstunden (Tage × Arbeiter × Stunden)					Samstag					Anzahl der beteiligten Arbeiter		Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter	Anzahl der beteiligten weiblichen Arbeiter	Zahl der Bewilligungen	Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter	Anzahl der beteiligten weiblichen Arbeiter	
		Montag bis Freitag		Bewilligungen			Samstag		Bewilligungen			Samstag							
		Stunden	Stunden	männliche	weibliche		Stunden	Stunden	männliche	weibliche		Stunden	Stunden						
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke .	70	38	147 393	2 441	1 590	16	10 618	164	307	14	50 836	115	2	92	6	6	6		
II. Textilindustrie:																			
a) Baumwollindustrie	5	4	3 130	10	30	1	10 080	10	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
b) Seiden- und Kunstoffaserindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
c) Wollindustrie	50	25	8 086	289	377	18	9 681	146	173	7	5 705	25	—	—	—	—	—	—	
d) Leinenindustrie	39	17	2 015	26	106	18	1 589	43	48	4	1 953	4	—	—	—	—	—	—	
e) Stickereiindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
f) Veredelungsindustrie	38	26	34 058	364	166	12	10 515	161	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
g) Übrige Textilindustrie	16	8	20 107	1 233	495	8	2 425	51	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie:																			
a) Bekleidung aus gewobenen Stoffen	11	6	2 029	—	106	5	3 241	2	141	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
b) Wirkerei und Strickerei	34	15	13 454	33	217	12	6 415	24	179	7	4 421	13	—	—	—	—	—	—	
c) Schuhindustrie	29	13	6 819	126	70	16	8 697	340	296	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
d) Übrige Bekleidungsindustrie	49	30	10 772	80	316	19	3 925	30	215	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
IV. Ausrüstungsgegenstände	31	21	5 206	99	10	10	2 738	59	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
V. Holzindustrie	162	92	54 595	2 401	42	64	20 143	944	10	6	23 639	39	—	—	—	—	—	—	
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier	11	7	7 831	74	133	1	80	2	—	1	70	2	2	252	12	252	12	252	
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	245	119	193 618	8 028	3 170	84	53 586	1 553	1 207	28	10 047	170	14	2 015	135	135	135	135	
VIII. Lederindustrie, Kautschukindustrie	3	3	1 152	19	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
IX. Chemische Industrie	89	44	19 287	682	358	40	21 271	425	511	—	—	—	—	—	5	6 832	82	82	
X. Industrie der Erden und Steine	111	54	109 901	4 255	221	55	34 102	1 152	—	2	2 306	11	—	—	—	—	—	—	
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	529	273	248 213	4 817	456	221	148 054	3 735	416	31	44 617	137	4	92	12	92	12	92	
XII. Maschinen, Apparate, Instrumente	904	463	619 752	13 906	1 920	408	325 337	10 142	1 537	33	36 046	152	—	—	—	—	—	—	
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	537	320	246 189	4 621	2 130	212	159 431	3 794	1 912	5	3 144	9	—	—	—	—	—	—	
XIV. Musikinstrumente	14	6	2 242	32	12	8	1 681	71	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserversorgung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total	2 977	1 584	43 536	11 928	1228	824 609	22 848	7 148	138	182 784	677	27	9 283	247	247	247	247	247	
Total im Jahre 1961	3 338	1796	1 803 230	46 386	12 768	1376	854 870	25 014	8 225	137	214 258	826	29	16 180	873	873	873	873	873

Gestützt auf die Verordnung vom 7. April 1926 wurden 31 Bewilligungen für die Aufstellung von Dampfgefäßen erteilt. 9 Bewilligungen wurden gestützt auf die Verordnung betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern vom 12. Januar 1940 erteilt.

Gemäss der kantonalen Verordnung betreffend Aze-tylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid vom 19. Oktober 1954 wurden 22 Fälle behandelt.

In Verbindung mit der Brandversicherungsanstalt wurden noch 14 Tankanlagen zuhanden der Regierungsstatthalter bearbeitet.

Das kantonale Industrie- und Gewerbeinspektorat befasste sich mit einer grossen Zahl von Geschäften, welche andere gewerbepolizeiliche Nebenerlasse betrafen. Die Zahl der Fälle ist nach wie vor erheblich, über welche die Direktion der Volkswirtschaft wegen Einsprachen verschiedener Art zu entscheiden hatte, weil die Regierungsstatthalter erstinstanzlich nicht zuständig waren.

3. Dienstzweig für die Uhrenindustrie in Biel

a) Allgemeines

Schaut man sich die Uhren-Exportzahlen des Berichtsjahres genau an, dürfte man annehmen, dass sich die Schweizer Uhrenindustrie in ihrer Gesamtheit einer blühenden Entwicklung erfreut. Wohl wurden beachtenswerte Bestrebungen unternommen, um die Produktions- und Verkaufsmethoden zu modernisieren. Nichtsdestoweniger muss festgestellt werden, dass die nicht zu umgehenden Strukturveränderungen vielerorts Schwierigkeiten begegnen und daher wohl längere Zeit in Anspruch nehmen werden.

Wie bereits im Jahresbericht 1961 erwähnt, hat es der Kanton Bern als wichtige Aufgabe betrachtet, die Strukturreform der Uhrenindustrie mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu erleichtern. Die von ihm eingesetzte *kantonale Beratungsstelle* und das *betriebswirtschaftliche Institut der Universität Bern* haben eine rege Tätigkeit aufzuweisen. Das Institut konnte im Jahre 1962 zwei bedeutende Arbeiten erledigen, die erste zu Gunsten der Uhrentermineure, um die Zukunftsaussichten ihres Gewerbes herauszukristallisieren, die zweite auf Anfrage einer Gruppe von Roskopf-Uhrenfabrikanten. Ausserdem begann das Universitätsinstitut eine weitgehende Untersuchung der Uhrenstein-Industrie, insbesondere deren Branchen «Perçage» und «Grandisage». Seinerseits hat der Präsident der Beratungsstelle, Herr Prof. Dr. François Schaller, viele Besprechungen mit Kreisen der Uhrenindustrie gepflogen.

Es bleibt wahrlich noch viel zu tun, um die Ziele, nach denen die dynamischen Kreise der Uhrenindustrie streben, alle zu erreichen. Abermals erzielte die schweizerische Uhrenindustrie eine Ausfuhr, die alle früheren Jahresergebnisse weit überschritt. Der Gesamtexport betrug 1428,9 Millionen Franken, 115,8 Millionen Franken (oder 8,8%) mehr als im Vorjahr und 126 Millionen Franken mehr als im Jahre 1957, das ebenfalls eine Rekordziffer erbracht hatte. Der Anteil des Uhrensektors an den Gesamtausfuhren der Schweiz ist mit 14,9% auf dem gleichen Stand wie im Vorjahr geblieben.

An der Zunahme der Käufe von Schweizer Uhrenprodukten sind die Länder Europas mit 13,2%, Afrikas mit

4,4%, Asiens mit 8,2%, Ozeaniens mit 25,5% und Amerikas mit 4,8% beteiligt.

Zum ersten Mal seit mehreren Jahren erhöhten die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Uhreneinfuhr aus der Schweiz, das um 38,2 Millionen Franken (15,7%). Sie bleibt indessen immer noch hinter derjenigen von 1953 zurück, dem letzten vollen Jahre vor der Zoll erhöhung vom August 1954.

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich unsere Uhrenexporte während der letzten zwei Jahre gliederten:

In Millionen Franken

	1962 ¹⁾		1961 ¹⁾	
	Uhren	Total	Uhren	Total
<i>Europa</i>	527,7	6383,4	466,2	5787,9
(wovon EWG)	(284,1)	(4021,9)	(246,1)	(3657,7)
(wovon EFTA)	(147,9)	(1604,4)	(139,9)	(1421,0)
<i>Amerika</i>	504,7	1748,3	481,6	1658,1
(wovon USA)	(281,1)	(910,6)	(242,9)	(817,3)
<i>Asien</i>	296,5	952,5	274,1	910,2
(wovon Hong- kong)	(96,5)	(131,0)	(88,4)	(121,0)
<i>Afrika</i>	71,0	342,2	68,1	315,3
<i>Ozeanien</i>	29,0	153,5	23,1	150,6
Total	1428,9	9579,9	1313,1	8822,1

¹⁾ Gesamtexporte der Schweiz

b) Uhrenstatut von 1961 – Kantonaler Vollzug

Am 1. Januar 1962 trat die neue Gesetzgebung über die schweizerische Uhrenindustrie in Kraft. Als erste Aufgabe drängte sich eine Anpassung der kantonalen Vollziehungsverordnung an die neuen Bundesvorschriften auf. Das geschah durch die Vollziehungsverordnung vom 11. Mai 1962.

Ein Jahr nach dem Inkrafttreten des neuen Uhrenstatutes kann festgestellt werden, dass die Zahl der an die zuständigen Bundesbehörden gerichteten Gesuche um Neu- oder Wiedereröffnung von Uhrenbetrieben stark zurückgegangen ist. Das geht aus folgender Tabelle über die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und seinem Generalsekretariat behandelten Gesuche und über die Art ihrer Erledigung deutlich hervor:

	Ganze Schweiz	Kanton Bern	1962	1961	1962	1961
Anzahl Gesuche	78	317	35	91		
davon abgelehnt	51	53	28	20		
genehmigt	27	261	12	71		
gegenstandslos	—	3	—	—		
Die genehmigten Gesuche betrafen:						
Neu- und Wiedereröffnung von Betrieben	21	30	11	12		
Umgestaltungen von bestehen- den Betrieben	6	—	1	—		
Total Bewilligungen	27	30	12	12		
Betriebsübernahmen	95	52	41	33		
Gestrichene Betriebe	60	68	19	21		

Ausserdem stellt die nächste Übersicht die Entwicklung der Bewilligungspraxis in den letzten elf Jahren dar:

	Vom EVD genehmigte Gesuche für die Neu- und Wiedereröffnung von Betrieben Ganze Schweiz	Kanton Bern
1952	150	87
1953	88	44
1954	53	19
1955	33	15
1956	36	8
1957	48	10
1958	34	12
1959	20	6
1960	28	8
1961	30	12
1962	21	11

Am 31. Dezember 1962 waren in dem vom Dienstzweig für die Uhrenindustrie geführten *Register der Kleinbetriebe* 726 (736) Unternehmungen eingetragen. Davon gehören 319 (318) zur «Terminaison de la montre» und 407 (418) zur Bestandteile-Industrie.

c) Bundesgesetz über die Heimarbeit

Das geführte *Register der Arbeitgeber der Uhrenindustrie*, die Heimarbeit auszugeben pflegen, enthielt am Jahresende 641 (656) Firmen. Im Laufe des Jahres wurden 19 (21) Betriebe gestrichen und 4 (2) neu eingetragen. Von den 641 erfassten Unternehmungen befinden sich 566 (582) im Fabrikations-Kreis I (Biel, Berner Jura) und 75 (74) im Kreis II (übriger Teil des Kantons). Eine Erhebung hat ergeben, dass sich die Anzahl der von den vorerwähnten 641 Arbeitgebern beschäftigten Arbeiter Ende 1962 wie folgt bewegte:

	Heimarbeiter		Atelierarbeiter	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Kreis I	505	3025	5880	7880
(wovon Biel) ¹⁾	(205)	(1085)	(2135)	(3765)
Kreis II	90	550	1215	955
Kanton Bern	595	3575	7095	8835
(in der Uhrenindustrie allein)				

¹⁾ Mit 177 Arbeitgeber-Firmen

II. Preiskontrolle

Für die *Mietpreiskontrolle* ist im Berichtsjahr insofern eine bedeutsame Wandlung zu verzeichnen, als durch Verordnung des Bundesrates vom 23. Februar 1962 die Kantone ermächtigt wurden, die Mietpreiskontrolle regional aufzuheben oder durch das System der Mietpreisüberwachung zu ersetzen. An Hand durchgeföhrter Erhebungen wurden gestützt auf eben erwähnte Verordnung in 401 (von 492) Gemeinden, nämlich solchen mit 2000 und weniger Einwohnern, die Mietzinse völlig freigegeben. Ferner erfolgte die Freigabe der sog. «teuren» Wohnungen, d.h. jener Objekte, welche bei einer bestimmten Grösse die in der bundesrätlichen Verordnung

fixierten Mietwerte, bezogen auf den Stichtag des 31. Dezember 1961, erreichen oder überschreiten.

In 22 Gemeinden wurde für sämtliche Mietobjekte die Mietzinsüberwachung eingeführt. Die Geschäftsräume wurden in allen Gemeinden, in denen die Mietzinse nicht völlig freigegeben wurden, einheitlich der Mietzinsüberwachung unterstellt. Dies bedingte eine umfassende Neuorientierung der Praxis der Preiskontrollstellen der Gemeinden und des Kantons. Erschwerend wirkt sich an vielen Orten die gleichzeitige Anwendung zweier verschiedener Kontrollsysteme aus (Mietzinskontrolle für die Wohnungen, Mietzinsüberwachung für Geschäftsräume). – Soweit auf Grund der bisherigen Erfahrungen beurteilt werden kann, scheint sich das neue System der Mietzinsüberwachung im grossen und ganzen zu bewähren.

Die Wohnbautätigkeit ging in den statistisch erfassenen 65 städtischen Gemeinden der Schweiz gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich zurück (23 672 gegenüber 23 988 im Jahre 1961), was nicht hindern konnte, dass der Leerwohnungsbestand im Durchschnitt dieser Städte neuerdings auf 0,07% zurückging (1961: 0,13%); in den 5 Grossstädten sank er sogar auf 0,03% gegenüber 0,04% im Vorjahr.

Die stete Zunahme der Neubauwohnungen und die langsame Erhöhung der Altmieten hatte einen Anstieg des Mietpreisindexes von 157,4 (Dezember 1961) auf 161,4 Punkte (Ende 1962) zur Folge.

Folgende Zahlen mögen über die Tätigkeit der kantonalen Preiskontrollstelle auf dem Gebiete der Mietpreiskontrolle Aufschluss geben:

Mietzinsverfügungen:

Genehmigungen, Erhöhungen und Mietzins-	
senkungen	1223
Andere Entscheide	43
Abweisungen	16
(Vorjahr: 1442)	Total 1282

Einsprachen gegen Verfügungen der kantonalen Preiskontrollstelle (Rekursesentscheide der eidgenössischen Preiskontrollstelle):

Abweisungen	15
Gutheissungen	3
Teilweise Änderung kantonaler Entscheide . .	6
Rückzüge	10
Nichteintretensbeschlüsse	2
In Behandlung	25
(Vorjahr: 77)	Total 61

Meldungen im Sinne von Art. 44 der bundesrätlichen Verordnung vom 11. April 1961 (Mietzinsüberwachung):

Geschäftsräume	164
Wohnungen	65
Total	229

Einsprachen im Sinne von Art. 45 der bundesrätlichen Verordnung vom 11. April 1961 (Mietzinsüberwachung):

Geschäftsräume	10
Wohnungen	21
Total	31

Durchführung des Einigungsverfahrens und Verbindlicherklärungen im Sinne von Art. 50 der bundesrätlichen Verordnung vom 11. April 1961 (Mietzinsüberwachung):

Geschäftsräume	4
Wohnungen	—
Total	4

Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen die Mietpreisvorschriften: 18
(Vorjahr: 14)

Statistisch nicht erfasst werden nach wie vor die mit der Abklärung von Tatbeständen, dem Erlass von Mietzinsverfügungen, der Orientierung der Gemeinde-Organe (insbesondere bei Änderung der Vorschriften), sowie mit der allgemeinen Administration verbundenen, oft umfangreichen Arbeiten und Korrespondenzen. In dieser Hinsicht stellt gerade die Einführung der Mietzinsüberwachung den Preiskontrollorganen mannigfache neue Aufgaben, da bei diesem System der Schwerpunkt nicht mehr auf der amtlichen Verfügungsgewalt, sondern bei der Aufklärung und bei den Verhandlungen mit den Parteien liegt, eine oft ebenso schwierige wie undankbare Aufgabe, insbesondere dann, wenn die Meinung der Vertragsparteien so gut wie festgefahren ist.

In der *Warenpreiskontrolle* (die sich derzeit auf die Kontrolle gewisser landwirtschaftlicher Produkte beschränkt) waren im Berichtsjahr, ausser einer weiteren Erhöhung der Konsumentenmilchpreise auf 1. November 1962, keine besonderen Ereignisse zu verzeichnen. Ihre Tätigkeit beschränkte sich auf die Durchführung einer Preiserhebung (im Gefolge der Milchpreiserhöhung), sowie auf eine weitere Erhebung der Detailverkaufspreise der wichtigsten Artikel des täglichen Bedarfes in den ausgleichsberechtigten Berggemeinden (in Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über den Transportkostenausgleich in Berggemeinden).

Die allgemeine Preiserhöhungstendenz führte im Berichtsjahr zu einer verhältnismässig starken Steigerung des Landesindexes der Konsumentenpreise. Betrug dieser Ende 1961 noch 191,2, kletterte er bis Ende Dezember 1962 auf 197,4, also um 6,2 Punkte oder 3,2%. Hatte schon die Indexsteigerung des Vorjahres alarmierend gewirkt, so führte dieser erneute kräftige Anstieg zu ernsthaften Besorgnissen der zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone. Eine Reihe von dringlichen Ermahnungen zum Masshalten, Stabilisierungsgespräche und verschiedene Massnahmen zur Konjunkturdämpfung waren die Folge dieser Entwicklung. Es bleibt abzuwarten, welcher Erfolg den behördlichen Bemühungen um die Stabilisierung des Preisniveaus schliesslich beschieden sein wird.

III. Mass und Gewicht

Die 10 Eichmeister haben die allgemeine Nachschau über Mass und Gewicht in den folgenden 13 Amtsbezirken durchgeführt:

Interlaken (rechtes Ufer), Thun, Signau, Konolfingen, Fraubrunnen, Wangen, Bern-Land, Schwarzenburg, Erlach, Nidau, Courtelary (sect. I), Münster und Freiberge.

In 507 Nachschautagen wurden 5277 Betriebe besucht und dabei kontrolliert (in Klammern der Prozentsatz der jeweiligen Beanstandungen):

4497 Waagen (18%), 4071 Neigungswaagen (20%), 25 635 Gewichte (20%), 741 Längenmasse (6%), 1118 Messapparate (15%);

weitere Fehlbefunde: 52 Flüssigkeitsmasse, 13 Transportgefässe und 13 Brennholzmasse.

Die Nachschau konnte ohne nennenswerte Schwierigkeiten durchgeführt werden, die Beanstandungsquoten sind normal. Keine Strafanzeigen.

Mutationen:

Die Eichmeister Walter Brand, Langenthal, und René Tschumi, Münster, haben auf Ende 1962 altershalber ihr Amt niedergelegt. Für die Eichstätte Langenthal wurde neu gewählt: Johann Lanz, bisher Herzogenbuchsee. Durch Abänderung der Verordnung betr. die Zahl der Eichstätten wurde der bisherige VIII. Eichkreis mit Eichstätte in Münster aufgehoben. Auf 1. Januar 1963 wurde der Jura in zwei neue, vergrösserte Kreise eingeteilt, welche nun umfassen:

VIII. Kreis, Amtsbezirke Courtelary, Laufen, Münster und Neuenstadt, Sitz der Eichstätte in St. Immer (bisher IX. Kreis) mit Depot und Auskunftsstelle in Münster;

IX. Kreis, Amtsbezirke Delsberg, Freiberge und Pruntrut, Sitz der Eichstätte in Buix (bisher X. Kreis).

Die Fassfeckerstelle Nr. 26 in Bern ist auf Ende 1962 ebenfalls eingegangen.

Die Reduktion der Zahl der Beamten für Mass und Gewicht (Eichmeister und Hilfseichmeister) entspricht der gesamtschweizerischen Tendenz.

IV. Gastwirtschaftswesen und Handel mit geistigen Getränken

1. Gastwirtschaftsbetriebe

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 33 Gesuche um Erteilung von neuen Gastwirtschaftspatenten ab. Auf 4 Wiedererwägungsgesuche wurde nicht eingetreten. 1 Patent wurde bedingt entzogen und 1 nicht mehr erneuert. 256 Patentübertragungen wurden bewilligt.

Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises fanden 12 Prüfungen statt, wovon 2 für Leiter alkoholfreier Betriebe. 191 Kandidaten konnte der Fähigkeitsausweis A zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes mit dem Recht zum Alkoholausschank und 38 Kandidaten der Ausweis B zur Führung eines alkoholfreien Betriebes erteilt werden. Die Berufsverbände führten Vorbereitungskurse durch, 10 der Wirtverein des Kantons Bern und 2 der kantonalberische Verband alkoholfreier Gaststätten.

Die Einlage in das Zweckvermögen (Art. 37 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 8. Mai 1938) betrug Franken 67 068.—. In 1 Fall wurde für die Stilllegung eines lebensschwachen Betriebes mit dem Recht zum Alkoholausschank eine angemessene Entschädigung ausgerichtet. Mit Hilfe von Beiträgen aus dem Zweckvermögen konnten seit Inkrafttreten des neuen Gastwirtschaftsgesetzes (1. Januar 1939) bis Ende 1962 112 Alkoholbetriebe stillgelegt werden.

Bestand der Gastwirtschaften im Jahre 1962

Amtsbezirke	Jahresbetriebe (inbegriffen Zweisaisonbetriebe)								Sommersaisonbetriebe				Patent-gebühren		
	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	4 Volksküchen	5 Kostgebereich	6 geschl. Gesell- schaften	7 Liqueur- stuben	8 alkoholfreie Betriebe	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	7 Liqueur- stuben	8 alkoholfreie Betriebe		
Aarberg	27	56	—	—	1	—	—	7	—	—	—	—	1	35 200	—
Aarwangen	32	66	—	—	6	1	—	16	—	—	—	—	3	44 870	—
Bern, Stadt	24	166	7	3	46	16	13	98	—	—	1	—	7	283 440	—
Bern, Land	26	49	—	—	4	—	2	16	—	—	—	—	2		—
Biel	20	97	—	—	1	21	6	8	38	—	—	—	1	84 245	—
Büren.	19	26	—	—	3	—	—	2	—	—	1	—	—	20 445	—
Burgdorf	35	55	—	—	9	1	3	14	—	—	1	—	1	48 625	—
Courtelary	35	66	—	—	4	5	—	15	—	—	1	—	—	41 430	—
Delsberg	44	56	—	—	7	—	1	7	—	—	1	—	—	42 040	—
Erlach	16	16	—	—	—	—	1	2	—	—	1	—	1	13 395	—
Fraubrunnen	19	38	—	—	2	—	—	6	—	—	—	—	—	25 080	—
Freiberge	36	25	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	23 620	—
Frutigen	68	12	13	—	—	—	1	28	20	1	10	—	22	44 780	—
Interlaken	192	25	23	—	1	—	5	51	70	12	4	1	15	118 970	—
Konolfingen	44	32	4	—	1	—	—	11	—	—	—	—	3	38 195	—
Laufen	18	33	—	—	1	—	1	5	—	—	—	—	—	20 900	—
Laupen	12	21	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	14 390	—
Münster	44	42	—	—	4	3	1	12	—	3	—	—	1	33 390	—
Neuenstadt	9	10	—	—	—	—	1	3	—	—	1	—	1	9 210	—
Nidau.	26	42	—	—	2	—	1	8	1	—	—	—	2	32 050	—
N.-Simmental	53	11	3	—	—	—	3	5	13	—	1	—	1	31 440	—
Oberhasli	28	5	1	—	2	—	1	13	14	6	—	—	1	18 820	—
O.-Simmental	38	5	4	—	—	—	3	9	4	4	—	—	—	23 285	—
Pruntrut	81	66	—	—	11	3	—	10	—	—	—	—	—	59 555	—
Saanen	34	4	3	—	1	—	1	9	—	1	—	—	2	19 050	—
Schwarzenburg	17	10	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	1	12 065	—
Seftigen	29	31	1	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	24 795	—
Signau	43	19	1	—	1	—	1	7	1	2	—	—	—	28 950	—
Thun	73	73	8	—	6	2	8	52	12	3	5	—	11	87 380	—
Trachselwald	38	34	1	—	1	—	1	7	1	—	—	—	2	29 575	—
Wangen	29	49	1	—	1	—	1	8	—	2	—	—	—	32 170	—
Bestand 1962 .	1209	1240	70	5	134	39	57	474	139	42	24	1	78	1 341 360	— ¹⁾
Bestand 1961 .	1194	1249	70	5	149	39	57	519	140	46	25	1	80		
Vermehrung	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Verminderung	—	9	—	—	15	—	—	45 ²⁾	1	4	1	—	2		

¹⁾ Inbegriffen die Einlage in das Zweckvermögen und die ausgerichteten Gemeindeanteile.

²⁾ Verminderung röhrt daher, dass für die Personalkantinen in den Fabriken nicht mehr Patente, sondern nur noch Bewilligungen nach Art. 4 des Gastwirtschaftsgesetzes ausgestellt werden.

Bestand der Patente für den Handel mit geistigen Getränken im Jahre 1962

Amtsbezirke	Patentarten (Art. 58 des Gesetzes vom 8. Mai 1938)								
	Mittelhandel			Kleinhandel					
	Zahl der Patente II	Patentgebühren		Zahl der Patente				Patentgebühren	
		Fr.	Rp.	I	III	IV	V	Fr.	Rp.
Aarberg	77	5 260	—	2	5	2	5	1 990	—
Aarwangen	118	7 690	—	1	4	1	13	2 110	—
Bern, Stadt	300	33 880	—	99	25	24	63	41 860	—
Bern, Land	155		—	28	4	3	20		—
Biel	118	8 880	—	25	10	8	26	11 280	—
Büren	58	4 330	—	2	1	—	5	820	—
Burgdorf	126	8 285	—	3	4	5	14	3 260	—
Courtelary	73	5 840	—	16	6	6	8	5 020	—
Delsberg	95	7 225	—	10	8	4	7	4 820	—
Erlach	27	1 690	—	2	2	1	4	1 030	—
Fraubrunnen	67	4 600	—	—	1	—	8	770	—
Freiberge	35	2 390	—	—	5	—	1	800	—
Frutigen	82	5 395	—	—	2	2	4	940	—
Interlaken	157	9 930	—	8	9	8	14	6 010	—
Konolfingen	100	6 220	—	5	9	1	12	3 550	—
Laufen	50	3 967	50	1	3	2	2	1 100	—
Laupen	29	1 900	—	2	2	1	2	700	—
Münster	118	9 120	—	10	7	2	11	4 370	—
Neuenstadt	22	1 330	—	1	1	—	1	350	—
Nidau	64	4 240	—	4	3	—	5	1 790	—
Niedersimmental . . .	67	5 190	—	1	4	1	4	1 260	—
Oberhasli	38	2 400	—	—	1	1	4	580	—
Obersimmental	35	2 495	—	3	—	1	2	440	—
Pruntrut	130	9 935	—	4	14	1	6	3 480	—
Saanen	42	2 970	—	—	—	2	3	620	—
Schwarzenburg	40	2 395	—	—	1	—	1	300	—
Seftigen	87	5 505	—	—	1	—	5	560	—
Signau	86	5 710	—	1	6	2	9	2 240	—
Thun	238	15 635	—	3	4	9	21	4 630	—
Trachselwald	87	5 220	—	1	2	3	7	1 420	—
Wangen	92	6 210	—	—	8	—	6	2 610	—
Total	2 813	195 837	50	232	152	90	293	110 710	—
An ausserkant. Firmen erteilte Kleinhandels- patente	—	—	—	—	12	—	—	2 600	—
Total	2 813	195 837	50	232	164	90	293	113 310	— ¹⁾

¹⁾ Inbegriffen die ausgerichteten Gemeindeanteile.

Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren wurden 10% oder Fr. 124 533.10 an die Einwohnergemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung ausgerichtet.

Zufolge Ablaufs der vierjährigen Patentdauer auf 31. Dezember 1962 wurden die Gastwirtschaftspatente für die Patentperiode 1963–1966 erneuert. Für die gleiche Zeit wurden die Mitglieder des Fachausschusses und der Prüfungskommission neu gewählt.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 161 ersichtlich.

2. Tanzbetriebe

Mit dem neuen Dekret über das Tanzen vom 14. Februar 1962 unterstehen die Tanzbetriebe ab 1. Mai 1962 der Polizeidirektion des Kantons Bern. Die Volkswirtschaftsdirektion hat für 1962 noch Fr. 29 642.80 an Patentgebühren bezogen.

3. Klein- und Mittelhandel mit geistigen Getränken

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 119 Gesuche um Erteilung von neuen Klein- und Mittelhandelspatenten ab. 2 Wiedererwägungsgesuche wurden berücksichtigt und auf 4 solche Gesuche wurde nicht eingetreten. Vom Regierungsrat wurde 1 Rekurs gutgeheissen.

Die Hälfte der eingegangenen Patentgebühren wurde an die Einwohnergemeinden, in denen sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden, ausbezahlt.

Zufolge Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Klein- und Mittelhandelspatente wurden diese für die neue Patentdauer 1963–1966 erneuert.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 162 ersichtlich.

4. Weinhandel

Im Jahre 1962 reichten 13 Firmen ein Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Handels mit Wein bei unserer Direktion ein. Neun Gesuchstellern konnte diese Bewilligung erteilt werden, wobei es sich in drei Fällen um Begehren aus dem Jahre 1961 handelte. Eines musste zurückgestellt werden, da sich der Gesuchsteller vorerst die nötigen Fachkenntnisse aneignen sollte und sechs weitere Gesuche waren Ende 1962 noch hängig.

Die neuen Weinhandelsbewilligungen wurden auf Grund folgender Vorkommnisse erteilt:

Gründung eines neuen Geschäftes	1
Übernahme eines bestehenden Geschäftes	1
Übernahme des väterlichen Geschäftes	3
Verlegung des Geschäftssitzes in eine andere Gemeinde	2
Änderung in der verantwortlichen Geschäftsführung	2

V. Bergführer und Skilehrer

Im April 1962 fand auf Eigergletscher der II. Teil des Skilehrerkurses 1961/62 statt. Von den 28 Teilnehmern konnten 26 unmittelbar im Anschluss an den Kurs paten-

tiert werden. Zwei Kandidaten, die den Kurs mit Erfolg bestanden hatten, erhielten ihr Patent erst gegen Ende des Berichtsjahres, da sie nachträglich noch den Vorkurs zu bestehen hatten.

Im Dezember 1962 wurde in Grindelwald ein Vorkurs (I. Teil des Skilehrerkurses 1962/63) durchgeführt. Die 32 im Kurs verbleibenden Teilnehmer erhielten alle den Hilfsskilehrerausweis.

Die Skilehrerwiederholungskurse fanden in Adelboden, Grindelwald, Gstaad, Saanenmöser, Kandersteg, Mürren und Wengen statt.

16 Skischulen wurde die Bewilligung erteilt, während der Wintersaison 1962/63 kollektiven Skiunterricht zu erteilen.

Die Bergführer- und Skilehrerkommission versammelte sich zu 3 Sitzungen, die vorwiegend Fragen des Skiunterrichts gewidmet waren.

VI. Übrige Geschäfte des Sekretariates

1. Ausverkäufe

Im Berichtsjahr sind durch die zuständigen Gemeindebehörden folgende Ausverkaufsbewilligungen erteilt worden:

Saisonausverkäufe vom 15. Januar bis Ende Februar	754
Saisonausverkäufe vom 1. Juli bis 31. August	585
Totalausverkäufe	38
Teilausverkäufe	6
Total der bewilligten Ausverkaufsveranstaltungen	1383
gegenüber 1457 im Vorjahr.	

Der Staatsanteil an den Ausverkaufsgebühren betrug Fr. 125 440.65 gegenüber Fr. 122 348.35 im Jahr 1961.

2. Liegenschaftsvermittlung

Im Jahre 1962 wurden 5 Bewilligungen I (land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften) und 25 Bewilligungen II (andere Liegenschaften), wovon eine nur provisorisch, erteilt. Neue Mitarbeiterbewilligungen wurden in 6 Fällen erteilt. Vier Bewilligungen sind infolge Todesfalls erloschen. Gestrichen wurden 3 Mitarbeiterbewilligungen. Ein Bewilligungsnehmer wurde ins Provisorium versetzt. Abgewiesen wurden 5 Gesuche um Bewilligung II, 2 Gesuche um Bewilligung I, ein Gesuch für einen Mitarbeiter mit Bewilligung II und 1 Wiedererwägungsgesuch. 1 Gesuch wurde zurückgezogen.

Wegen Vermittlung ohne Bewilligung wurden die zuständigen Regierungsstatthalterämter in 24 Fällen aufgefordert, eine Untersuchung einzuleiten, wobei in 7 Fällen Strafanzeige eingereicht werden musste.

3. Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Im Berichtsjahre wurde der Anhang Nr. 3 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Schreiner- und Tischlergewerbe des Berner Jura, der die Stundenlöhne neu regelt, bis zum 31. Dezember 1963 durch den Regierungsrat allgemeinverbindlich erklärt.

4. Stiftungsaufsicht

Nachstehende Stiftungen werden vom Sekretariat der Direktion der Volkswirtschaft beaufsichtigt:

C. Schlotterbeck-Simon-Stiftung, Bern (Stipendien zum Besuch der Meisterkurse für Automechaniker)
 Sterbekasse des Bäckermeister-Vereins des Berner Oberlandes, Interlaken
 Stiftungsfonds Technikum Burgdorf, Burgdorf
 Sterbekassestiftung des Velo- und Motorrad-Händler-Verbandes des Kantons Bern, Bern
 Stiftung Sterbekasse des Bäckermeistervereins von Langenthal und Umgebung, Langenthal
 Sterbekasse des Oberaargauisch-Emmentalischen Bäckermeistervereins, Burgdorf
 Sterbekasse des Oberemmentalischen Bäckermeisterverbandes, Langnau i. E.
 Zuschusskrankenkasse der Typographia Oberaargau, Lotzwil
 Stiftung zur Förderung der Chemie-Abteilung am Technikum Burgdorf, Burgdorf
 Stiftung Sterbekasse des Berufsverbandes Oberländer Holzschnitzerei, Brienz
 Caisse d'Allocation Familiales du Jura bernois, Moutier

Die Jahresrechnungen dieser Stiftungen werden regelmässig überprüft.

Arbeitsamt

I. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

1. Allgemeines

Das ganze Jahr 1962 stand im Zeichen einer nie zuvor erreichten wirtschaftlichen Prosperität, die deutliche Merkmale einer konjunkturellen Übersteigerung aufwies. In fast allen Erwerbszweigen wurden die bereits überaus günstigen Vorjahresergebnisse nochmals übertroffen. Die erneute Zunahme der Beschäftigung hatte zur Folge, dass sich die ausserordentlichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, wo einer überbordenden Nachfrage schon längst sozusagen kein Angebot mehr gegenübersteht, noch weiter zuspitzten. Abgesehen von der nie ganz vermeidbaren witterungsbedingten Saisonarbeitslosigkeit zu Beginn und Ende des Jahres, bewegten sich die Zahlen der Arbeitslosenstatistik auf einem kontinuierlichen Tiefstand, wie er bisher kaum je zu verzeichnen war. Angesichts dieser Situation wurde der anhaltende Personalbedarf und seine Deckung für die meisten Unternehmen je länger je mehr zum zentralen Problem. Die schon hohe Zahl der kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräfte nahm weiterhin zu, wenn auch prozentual in etwas geringerem Masse als im Vorjahr; Ende August betrug der Bestand gesamtschweizerisch rund 645 000, in unserem Kanton rund 68 000.

Nachstehende Indexzahlen über den Beschäftigungsgrad der Industrie und des Baugewerbes, die das kantonale statistische Büro vierteljährlich ermittelt, geben deutlich Aufschluss über die Ausdehnung der wirtschaftlichen Tätigkeit gegenüber den Vorjahren:

	Jahresmitte			Jahresende		
	Industrie	Baugewerbe	Gewogener Gesamtindex	Industrie	Baugewerbe	Gewogener Gesamtindex
1958	145.0	172	149.8	140.3	115	135.7
1959	138.5	179	145.8	141.8	114	136.8
1960	145.8	187	153.2	150.3	117	144.3
1961	158.5	198	165.6	162.1	118	154.2
1962	164.2	218	173.9	168.8	140	163.6

(Jahresdurchschnitt 1944 = 100)

Ein Vergleich der Indexzahlen für die einzelnen Erwerbszweige zeigt, dass gegenüber Ende 1961 vor allem folgende Branchen am Schluss des Berichtsjahres eine Zunahme des Beschäftigungsgrades aufwiesen (in Indexpunkten): Papier, Leder, Kautschuk + 15, Graphisches Gewerbe + 14, Steine und Erden + 13, Maschinen, Apparate, Metalle + 8, Chemische Industrie + 7, Uhren, Bijouterie + 6, Kleidung, Ausrüstung, Schuhe + 5.

Das an sich erfreuliche Bild einer auf Hochtouren laufenden Wirtschaft wurde allerdings dadurch getrübt, dass diese Entwicklung von einer wachsenden Teuerung und Kostensteigerung begleitet war. Die sich verstärkenden inflatorischen Erscheinungen und die andauernde Zunahme des Ausländerbestandes mit all den sich daraus ergebenden Problemen liessen gewisse Gefahren der Übersteigerung augenfällig werden. Teuerungsbekämp-

fung und Konjunkturdämpfung standen denn auch im Vordergrund der wirtschaftspolitischen Diskussion. Die Einsicht, dass die ständige Expansion gebremst werden müsse, setzte sich mehr und mehr durch, nicht nur bei den verantwortlichen Behörden, sondern auch in der Wirtschaft selbst, deren Spartenverbände bereits zu Beginn des Jahres einen Appell zum Masshalten erlassen. Im Rahmen dieser sog. Selbstdisziplinierung bekundeten in der Folge zahlreiche Branchenverbände ihren Willen, einen Beitrag zur Eindämmung einer weiteren Überhitzung zu leisten. Zum Teil ist dies durch Erklärungen geschehen, auf neue Investitionen und Personalvermehrungen werde verzichtet, zum Teil wurde ein befristeter Preissstopp verkündet. Restriktive Massnahmen von der Kreditseite her, die auf Vereinbarungen unter den Banken beruhten, unterstützten diese Be-

strebungen. Die Kantone ihrerseits versuchten die grosse Bautätigkeit etwas zu dämpfen durch Einsetzung von besondern Gremien zur Überprüfung der wichtigeren Bauvorhaben nach ihrer Dringlichkeit. Wenn auch all diese Vorkehren, die sich naturgemäß erst auf längere Sicht voll auswirken können, im Berichtsjahr gesamthaft noch nicht eindeutige Ergebnisse zeitigten, so ist doch anzunehmen, dass ohne diese Anstrengungen die Hochkonjunktur noch ausgeprägter in Erscheinung getreten wäre und der Ausländerbestand vermutlich noch stärker zugenommen hätte.

2. Arbeitsvermittlung

a) *Öffentliche Arbeitsvermittlung.* Die während des ganzen Jahres anhaltende außerordentlich günstige Beschäftigungslage fand ihren Niederschlag zwangsläufig auch in den Zahlen über die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Bei einem ausgesprochenen Überangebot an offenen Stellen waren praktisch kaum mehr vollarbeitsfähige und uneingeschränkt vermittelbare Stellensuchende verfügbar. Deshalb verzichteten zusehends mehr Arbeitgeber darauf, ihren Personalbedarf noch beim kantonalen Arbeitsamt zu melden, so dass die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Zahlen über offene Arbeitsplätze keinesfalls als Massstab für die Beurteilung der tatsächlichen Bedürfnisse der Wirtschaft gelten können. Wie schon in den Vorjahren, handelte es sich auch im Berichtsjahr bei den gemeldeten Stellensuchenden fast ausschließlich um Personen, die aus individuellen Gründen nicht beliebig vermittlungsfähig waren oder deren Streben nach einem bestimmten Arbeitsplatz mangels beruflicher Fähigkeiten oder charakterlicher Eignung nicht erfüllt werden konnte. Wenn es in vielen Fällen dennoch gelang, wenigstens den anpassungsfähigeren Arbeitsuchenden eine neue Beschäftigung zuzuweisen, sind diese Erfolge dem ständig ungesättigten Bedarf und dem grossen Verständnis seitens vieler Arbeitgeber zuzuschreiben. In Zeiten einer ausglichenen Arbeitsmarktlage wäre zweifellos die Mehrzahl dieser Vermittlungen nicht zustandegekommen.

In welchem Ausmass die öffentliche Arbeitsvermittlung im vergangenen Jahr beansprucht wurde, zeigen die folgenden Zahlen:

	Offene Stellen		Stellensuchende		Vermittlungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Landwirtschaft . . .	98	27	51	3	35	2
Baugewerbe, Holzbearbeitung . . .	100	3	68	—	48	—
Metallbearbeitung . .	34	3	22	1	20	—
Gastwirtschaftsgew.	337	508	161	71	115	58
Handel und Verwaltung . . .	6	28	9	9	4	2
Übrige Berufsgruppen	58	183	75	47	41	39
Total	633	752	386	131	263	101

In dieser Aufstellung sind die Meldungen bei den Gemeindearbeitsämtern und deren Vermittlungen nicht eingeschlossen. Um den erforderlichen Überblick über die Entwicklung der Arbeitsmarktlage zu gewinnen, war das kantonale Arbeitsamt daher weiterhin auf eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden angewiesen, so namentlich auf das vor einigen Jahren eingeführte Melde-

system für Arbeitslose. Angesichts des nochmals beträchtlich gestiegenen Auftragsbestandes des Baugewerbes und der Anwesenheit einer erhöhten Zahl ausländischer Maurer mit Ganzjahresbewilligungen, erwies es sich als notwendig, das Verfahren auch in den Wintermonaten uneingeschränkt beizubehalten. Trotzdem sich die Zahl der gestützt darauf erzielten Fernvermittlungen in engen Grenzen hielt, dürfte diese Massnahme sicher dazu beigetragen haben, die in dieser Jahreszeit nicht ganz vermeidbaren Arbeitsunterbrüche in den baugewerblichen Berufen besser zu überwachen und eine rasche Wiederaufnahme der Arbeit zu veranlassen.

Neben den Angaben über die Vermittlungstätigkeit veranschaulichen auch die Ergebnisse der monatlichen Stichtagshebungen über den Stand der Arbeitslosigkeit eindrücklich den Grad der Ausnützung aller einheimischen Arbeitskraftreserven. Während sich im Vorjahr die höchsten und tiefsten Zahlen in den Monaten Januar und August ergaben, verschoben sich die vergleichbaren Resultate im Jahre 1962 auf die Monate Dezember und Juni, wie aus der nachstehenden Zusammenfassung über die bei allen bernischen Arbeitsämtern gemeldeten Ganzarbeitslosen ersichtlich ist:

	Januar 1961	Dezember 1962	August 1961	Juni 1962
Baugewerbe, Holzbearbeitung	232	368	—	2
Metall- und Maschinenindus- trie	10	5	—	—
Uhrenindustrie	8	32	2	2
Handel und Verwaltung . . .	17	4	3	3
Hotel- und Gastgewerbe . .	8	5	—	1
Übrige Berufe	94	51	4	6
Total	369	465	9	14

Gemessen an der Gesamtheit der in der bernischen Wirtschaft Beschäftigten dürfen diese Zahlen als außerordentlich gering bezeichnet werden; bei den Meldungen in den Wintermonaten handelt es sich fast ausnahmslos nicht um Fälle echter Arbeitslosigkeit, sondern um vorübergehendes witterungsbedingtes Aussetzen von Bau- und Waldarbeitern. Gesamthaft waren im Jahresdurchschnitt 85 (Vorjahr 69) Personen ganz und 3 (7) teilweise arbeitslos.

b) *Private gewerbsmässige Arbeitsvermittlung.* Am Jahresende bestanden in unserem Kanton 16 private bewilligungspflichtige Arbeitsvermittlungsstellen. 10 davon beschränken sich auf die Inlandvermittlung von Arbeitskräften, während sich 5 Büros ebenfalls mit Placierungen von und nach dem Ausland befassen und eines sich ausschließlich der Vermittlung weiblicher Personen nach England annimmt. Gelegentlich war zu untersuchen, ob die von Privatpersonen betriebene Vermittlungstätigkeit ebenfalls konzessionspflichtig sei; in verschiedenen Fällen waren auf Ende des Berichtsjahres Untersuchungen darüber im Gange.

Im gesamten wurden von den der Bewilligungspflicht unterstellten privaten Büros 4234 (Vorjahr 4362) Personen vermittelt. Davon entfielen 382 (Vorjahr 354) auf Placierungen vom Ausland in die Schweiz und 265 (254) von der Schweiz ins Ausland. Die Kundschaft der gewerbsmässigen Vermittlungsstellen rekrutierte sich wie in den Vorjahren zur Hauptsache aus ungelernten aus-

Bestand kontrollpflichtiger ausländischer Arbeitskräfte

Berufsgruppen	15. Februar	15. Februar	Veränderung	31. August	31. August	Veränderung
	1961	1962		1961	1962	
Landwirtschaft, Gärtnerei	1 347	1 020	— 327	3 440	2 930	— 510
Nahrungs- und Genussmittel	1 346	2 029	+ 683	2 224	2 790	+ 566
Textilberufe	1 417	1 925	+ 508	1 798	2 182	+ 384
Bekleidung	1 445	1 844	+ 399	1 611	2 121	+ 510
Graphisches Gewerbe	520	718	+ 198	668	871	+ 203
Metallbearbeitung	7 268	11 011	+ 3 743	9 861	13 062	+ 3 201
Uhrmacherei, Bijouterie	1 226	2 595	+ 1 369	2 202	3 294	+ 1 092
Erden, Steine, Glas	866	1 434	+ 568	1 394	1 962	+ 568
Bearbeitung von Holz und Kork . . .	1 467	2 074	+ 607	2 110	2 620	+ 510
Bauberufe	3 328	5 357	+ 2 029	15 338	17 704	+ 2 366
Gastgewerbliche Berufe	6 509	7 000	+ 491	8 573	8 971	+ 398
Hausdienst	2 864	2 619	— 245	2 827	2 863	+ 36
Technische Berufe	344	390	+ 46	393	475	+ 82
Gesundheits- und Körperpflege . . .	962	1 083	+ 121	1 064	1 156	+ 92
Berufe des Geistes- und Kunstlebens	379	439	+ 60	320	392	+ 72
Übrige Berufe	2 564	3 489	+ 925	3 891	4 546	+ 655
Total	33 852	45 027	+ 11 175	57 714	67 939	+ 10 225

ländischen Hilfskräften, die in den Mangelberufen Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe und Haushalt untergebracht wurden.

3. Zulassung und Aufenthalt ausländischer Arbeitskräfte

Wie nicht anders zu erwarten, stand auch im Jahre 1962 das gesamte arbeitsmarktliche Geschehen im Zeichen stetig zunehmender Bestände an ausländischen Arbeitskräften. Im Vergleich zur überbordenden Steigerung in den Jahren 1960 und 1961 verlangsamte sich der Zuwachs allerdings etwas, ohne dass indessen bis zum Jahresende von einer wirklichen Sättigung des Personalbedarfes hätte gesprochen werden können. Die wiederum Mitte Februar und Ende August durchgeführte Zählung der anwesenden kontrollpflichtigen Ausländer ergab an beiden Stichtagen neue Höchstbestände (vgl. obenstehende Tabelle). Die Februarerhebung, ursprünglich für den Zeitpunkt der Abwesenheit der Grosszahl von Saisonarbeitern gedacht, zeigte gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 33 %. Diese ist vor allem darauf zurückzuführen, dass angesichts des maximalen Beschäftigungsgrades im Baugewerbe dank des milden Winters rund ein Drittel der ausländischen Bauarbeiter schon vorzeitig zur Einreise zugelassen werden musste. Im August waren 10 225 oder 17,7 % mehr fremde Arbeitskräfte beschäftigt als im Vorjahr. In verschiedenen Berufsgruppen wurde dieser durchschnittliche Zuwachs jedoch sehr beträchtlich überschritten. Besonders ausgeprägt war die Steigerung wiederum in der Metall- und Maschinenindustrie mit 32 %, wobei immerhin seit anfangs 1962 eine weniger stürmische Entwicklung beobachtet werden konnte, betrug doch die Zunahme gegenüber Februar 1962 nur noch 18,6 %. Daneben fiel prozentual auch noch der Anteil der Steigerung in folgenden Branchen ins Gewicht: Uhrenindustrie 49,6 %, Textil- und Bekleidungsindustrie 26 %, Baugewerbe und verwandte Gruppen 18,3 %. Eine Abnahme wies neuer-

dings die Landwirtschaft auf, wo trotz grosser Bemühungen zur Gewinnung spanischer Hilfskräfte der Ausländerbestand um 510 Personen oder 18 % zurückging. Der Hausdienst konnte dagegen seit längerer Zeit erstmals wieder seinen Anteil unverändert beibehalten.

Bei mehr als einem Drittel (23 746) aller im August gezählten Fremdarbeiter handelt es sich um Saisonarbeitskräfte, die spätestens vor Weihnachten unser Land wieder zu verlassen hatten. Im Hinblick auf die ständig sinkende Zahl einheimischer Bauarbeiter und zur Sicherung einer einigermassen rationellen Weiterführung angefangener Bauten über den Winter erwies es sich jedoch als notwendig, erneut die Saisonbewilligungen einer beschränkten Anzahl bewährter ausländischer Berufsarbeiter (613) in Ganzjahresbewilligungen umzuwandeln. Zusammen mit den in den Vorjahren zur ganzjährigen Beschäftigung zugelassenen Bauarbeitern, vorwiegend Maurern, standen somit dem Baugewerbe bei Saisonabschluss noch rund 1500 ausländische Berufsleute zur Verfügung. Trotz der etwas geringeren Zuwachsrate in den Ausländerbeständen war der Gesuchseingang im Berichtsjahr wieder ausserordentlich hoch, namentlich infolge der stark angestiegenen Stellenwechselbegehren. Diese Erscheinung, zusammen mit der wachsenden Zahl von Gesuchen zum Ersatz ausgereister Ausländer lässt klar erkennen, dass ein verhältnismässig grosser Teil der fremden Arbeitskräfte immer wieder durch neue Anwerbungen ausgewechselt wird. Es ist daraus auf eine zunehmende Verminderung der Eignung und Arbeitsdisziplin – je mehr die Rekrutierung sich in entferntere Gegenden verlagert – zu schliessen. Eine bemerkenswerte Ausnahme bilden die spanischen Arbeitskräfte, die allgemein als zuverlässig und tüchtig bezeichnet werden.

Über den Umfang und die neuerliche Zunahme der Geschäftstätigkeit auf dem Gebiet der Begutachtung von Ausländergesuchen orientieren die nachstehenden Zahlen. Darin sind die von den städtischen Arbeitsämtern Bern, Biel und Thun für ihr Gemeindegebiet ge-

prüften Fälle sowie die von der kantonalen Fremdenpolizei auf Grund genereller Gutachten direkt erledigten Gesuche aus Landwirtschaft und Hausdienst nicht enthalten.

Berufsgruppen	Einreisen	Stellenwechsel	Verlängerungen	Ablehnungen
Gärtnerei	614	65	241	3
Textilindustrie . . .	969	153	1 613	26
Bekleidung	957	209	1 232	51
Metallbearbeitung . .	3 817	1 409	5 524	170
Uhrenindustrie . . .	1 421	218	1 585	93
Holzverarbeitung . .	1 668	405	1 847	75
Baugewerbe	19 304	126	201	15
Gastgewerbe	7 615	2 629	191	177
Technik, Gesundheits- und Körperpflege, Geistes- und Kunstleben.	424	149	408	9
Übrige Berufe	4 537	1 006	3 466	193
Total	41 326	6 369	16 308	812
Vorjahr.	37 856	4 736	11 751	819

Obwohl die zunehmende Abhängigkeit unserer Wirtschaft von einer wachsenden Zahl fremder Arbeitskräfte verstärkten Bedenken begegnet und der ständig steigende Anteil der Ausländer an der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung gewisse Spannungen hervorruft, darf erfreulicherweise festgehalten werden, dass im Berichtsjahr nirgends nennenswerte Störungen des Arbeitsfriedens auftraten. Auch Interventionen auf Grund des Regierungsratsbeschlusses vom 1. Februar 1946, der eine Anstellung von Ausländern zu Lohn- und Arbeitsbedingungen, die nicht den gesamtarbeitsvertraglichen Normen oder dem Orts- und Berufsgebrauch entsprechen, als unzulässig erklärt, waren in geringerem Masse erforderlich. Demgegenüber mehrten sich die Meldungen aus Arbeitgeberkreisen über Lohnforderungen von Ausländern, die in keinem Verhältnis zu den Leistungen oder zum beruflichen Können standen.

Beschwerden über unwürdige oder mangelhafte Unterkunftsverhältnisse gingen beim kantonalen Arbeitsamt nicht ein. Es darf daher angenommen werden, die in den Vorjahren an Arbeitgeber und Gemeinden gerichteten Appelle seien nicht ohne Wirkung geblieben.

4. Einsatz ungarischer und anderer ausländischer Flüchtlinge

Im Laufe des Jahres 1962 nahm die Zahl der Flüchtlinge, die im Gefolge der ungarischen Revolution von 1956 zu uns gelangt waren und mit denen sich das kantone Arbeitsamt zu befassen hatte, wiederum sehr stark ab. Nur ein sehr kleiner Kreis von Personen, die sich noch nicht an die veränderten Verhältnisse anpassen konnten oder die charakterliche Mängel wegen ihrer Arbeitsplätze immer wieder aufgeben oder verlieren, erforderte noch eine Betreuung durch den Arbeitsvermittler.

Im Zusammenhang mit der Beendigung des algerischen Krieges ging auch die Zahl der Algerier erheblich zurück, die vorher noch mit französischen Papieren in unser Land gekommen waren, um abseits der politischen

Auseinandersetzungen in unserm Nachbarland einer gegebenen Beschäftigung nachgehen zu können.

In den wenigen Fällen, die den Vermittlungsdienst des Arbeitsamtes beschäftigten, gelang es in Zusammenarbeit mit den Hilfswerken und dank grossem Verständnis bei den Arbeitgebern fast ausnahmslos, diese Flüchtlinge in den Erwerbsprozess einzugliedern, wenn auch nicht immer mit bleibendem Erfolg.

Insgesamt hatte sich das Arbeitsamt im abgelaufenen Jahr mit der Vermittlung von 77 Flüchtlingen (Vorjahr 158) zu befassen. Bis Ende Dezember konnten davon 58 (113) Fälle mit einer Placierung abgeschlossen werden.

5. Freiwilliger Landdienst und Praktikantinnenhilfe

Angesichts der andauernden Personalschwierigkeiten in der Landwirtschaft, die in den letzten Jahren durch die ständige Abnahme der für diesen Berufsstand verfügbaren ausländischen Arbeitskräfte noch verschärft wurden, drängte sich zu Beginn des Berichtsjahres eine vermehrte Förderung des freiwilligen Landdienstes auf. Erfreulicherweise stiess ein Appell an die höheren Mittelschulen, den Schülern klassenweise durch eine Befreiung vom Unterricht Gelegenheit zu geben, während 8–10 Tagen ausserhalb der eigentlichen Ferienzeit freiwilligen Landdienst zu leisten, auf sehr grosses Verständnis. Es wurde dadurch möglich, einer Reihe von Landwirten auch in den Stosszeiten eine grössere Anzahl von Jugendlichen zu vermitteln, die manchem Betrieb eine spürbare Entlastung brachten. Daneben darf sicher auch der vom Landdienst ausgehende Beitrag zur Förderung des Verständnisses zwischen der heranwachsenden Jugend und dem Bauernstand nicht unerwähnt bleiben.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen, den freiwilligen Landdienst zu intensivieren, wurde jedoch die administrative Durchführung vom Frühjahr 1962 an dem Bernischen Bauernverband übertragen. Maßgebend war dabei vor allem die Überlegung, das Zusammenlaufen von Angebot und Nachfrage beim Bauernverband ermögliche eine zweckmässigere, den veränderten Bedürfnissen der einzelnen Betriebe besser angepasste Vermittlung der jugendlichen Hilfskräfte. Einen weiten Grund für die Übertragung bildete die Tatsache, dass das kantonale Arbeitsamt wegen der starken Zunahme der Ausländergesuche nicht mehr in der Lage war, diese an Umfang ebenfalls wachsende Aufgabe zu bewältigen und auch das nötige zusätzliche Personal nicht finden konnte.

Im abgelaufenen Jahr leisteten insgesamt 813 (591) Jünglinge und 997 (666) Töchter auf bernischen Bauernhöfen während 26 831 (17 077) Arbeitstagen freiwilligen Landdienst. Davon stammten 1235 (803) Freiwillige aus dem Kanton selbst. Die andern 575 (454) Knaben und Mädchen kamen aus andern Kantonen.

Neben dem eigentlichen Landdienst wurde auch im vergangenen Jahr in Verbindung zwischen Pro Juventute und Arbeitsamt die Praktikantinnenhilfe zur Entlastung bedrängter Berg- und Kleinbauernfamilien intensiv weitergeführt. Insbesondere kinderreichen Familien mit bescheidenem Einkommen konnte durch den Einsatz der meistens ohne Entschädigung tätigen Töchter – Seminaristinnen, Studentinnen, angehende Fürsorgerinnen – die dringend erforderliche Entlastung gebracht werden.

Auch hier liess sich die Zahl der Vermittlungen erfreulicherweise wieder etwas steigern. Dank der ausgedehnten Werbearbeit der Pro Juventute stellten sich für die Vermittlung in bernische Familien insgesamt 286 (271) Praktikantinnen zur Verfügung. Gemeindeschwestern, Fürsorgerinnen und Pfarrämter standen ihnen bei ihrer oft nicht leichten Aufgabe tatkräftig bei.

6. Förderung der Heimarbeit

Im Berichtsjahr hat es sich einmal mehr deutlich gezeigt, wie schwer es hält, dauernde Heimarbeit zu vermitteln. Nach vielversprechenden Anfangsergebnissen mit dem Handrollieren von Baumwolltüchern musste darauf verzichtet werden, diese Arbeit weiterhin zu propagieren, weil der dabei erzielbare Verdienst im allgemeinen als ungenügend empfunden wurde. Verschiedene Arbeitnehmerinnen liessen sich schon durch die Einführungsschwierigkeiten entmutigen, die sozusagen bei jeder Heimarbeit bestehen, bei andern traten veränderte Verhältnisse ein, die sie an der Fortsetzung der Arbeit hinderten. Günstiger waren die Erfahrungen mit dem besser bezahlten Rollieren von Seidentüchern und auch das Nähen von Frisierhauben, das die Schweiz. Zentralstelle für Heimarbeit in unserm Kanton einführte, fand recht guten Anklang. Vereinzelt liessen sich Strickarbeiten vermitteln, während es an Konfektionsaufträgen fehlte. Vorarbeiten wurden aufgenommen, um das Herstellen von Filzpantoffeln vermehrt in Heimarbeit zu vergeben, wofür Frauen aus dem Oberland vorgesehen sind; eine weitere Möglichkeit zeichnet sich ab für die Anfertigung von Perücken.

7. Kriegswirtschaftliche Vorbereitungen auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes

Zur Sicherstellung der in einem Mobilmachungsfall unerlässlichen Arbeitskräfte reichten verschiedene Gemeinden wiederum Gesuche um Dispensierung melkkundigen Personals von der Einrückungspflicht ein. Nach näherer Prüfung der Verhältnisse konnten diese Begehren ausnahmslos zur Berücksichtigung empfohlen werden. Die zuständige Stelle der Armee hat neuerdings eine Anzahl Dispensationen bewilligt.

II. Arbeitslosenversicherung

Dank der anhaltenden Vollbeschäftigung blieb die Beanspruchung der Arbeitslosenversicherung im Berichtsjahr wiederum ausserordentlich gering. Auf Grund der vorläufigen Meldungen betrugen die Taggeldauszahlungen der Arbeitslosenkassen rund Fr. 270 000.—, also annähernd gleich viel wie im Vorjahr, das mit rund Fr. 267 000.— den bisher tiefsten Stand aufwies. Auf Angehörige des Baugewerbes, bei denen gewisse witterungsbedingte Ausfälle nie ganz vermeidbar sind, entfielen Fr. 187 000.—, auf Versicherte der Uhrenindustrie Fr. 49 000.—, auf solche des Hotel- und Gastgewerbes Fr. 17 000.—; der Rest betraf Versicherte verschiedener Erwerbszweige, die kurzfristig auf die Leistungen ihrer Arbeitslosenkasse angewiesen waren.

Über die in unserm Kanton tätigen Arbeitslosenkassen und ihre Mitglieder, die Zahl der Bezüger und Bezugstage sowie die Versicherungsleistungen und den Kantonsanteil geben die nachstehenden Tabellen Aufschluss:

1. Im Kanton Bern tätige Arbeitslosenkassen

Kassen	Anzahl Kassen			Bernische Mitglieder		
	1960	1961	1962 ¹⁾	1960	1961	1962 ¹⁾
Öffentliche	12	12	12	9 184	8 773	8 624
Private einseitige	34	34	35	44 838	43 491	41 973
Private paritätische	49	49	47	9 601	9 321	8 962
Total	95	95	94	63 623	61 585	59 559

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

2. Bezüger und Bezugstage

Kassen	Bezüger			Bezugstage		
	1960	1961 ¹⁾	1962 ¹⁾	1960	1961 ¹⁾	1962 ¹⁾
Öffentliche	332	124	112	5 227,9	1 520	1 329
Private einseitige	2 536	1 081	1 232	40 167,7	15 684	18 598
Private paritätische	109	58	49	2 905,9	1 705	1 482
Total	2 977	1 263	1 393	48 301,5	18 909	21 409

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

3. Versicherungsleistungen (Arbeitslosenentschädigungen und Verwaltungskosten)

Kassen	1960			1961 ¹⁾			1962 ¹⁾		
	Arbeitslosen- entschädigungen	Verwaltungs- kosten	Total	Arbeitslosen- entschädigungen	Verwaltungs- kosten	Total	Arbeitslosen- entschädigungen	Verwaltungs- kosten	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche	72 568.15	32 818.—	105 380.15	20 004.15	30 826.50	50 830.65	20 471.45	29 970.—	50 441.45
Einseitige	551 838.94	162 650.—	723 395.49	220 191.60	154 033.50	374 225.10	263 693.15	149 484.50	413 177.65
Paritätische	43 208.75	30 839.50	74 048.25	27 278.85	29 669.—	56 947.85	24 788.55	28 011.50	52 800.05
Total	667 615.84	226 301.50	902 823.89	267 474.60	214 529.—	482 003.60	308 953.15	207 466.—	516 419.15

Durchschnittliche Arbeitslosenentschädigung pro 1960: Fr. 13.82
 » 1961: » 14.15¹⁾
 » 1962: » 14.43¹⁾

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten

4. Kantonaler Pflichtbeitrag an die Arbeitslosenentschädigungen und Verwaltungskosten

Kassen	1960		1961 ¹⁾		1962 ¹⁾	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche	2 983.25		214.45		167.15	
Private einseitige	79 162.90		18 644.35		21 953.15	
Private paritätische	3 367.30		1 302.60		1 176.65	
Total ²⁾	85 513.45		20 161.40		23 296.90	

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten
²⁾ Davon zu Lasten der Gemeinden durchschnittlich 50%

5. Die Tätigkeit der Arbeitslosenversicherungskassen im Kanton Bern von 1948 bis 1962

Jahr	Kassen	Versicherte	Bezüger	Bezugstage	Auszahlungen	Verwaltungskosten	Kantonaler Beitrag ²⁾	Durch- schnittl. Arbeits- losen- entschädi- gung
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1948	84	55 042	4 591	69 150	689 130.90	201 459.50	170 887.84	9.97
1949	86	57 847	11 293	272 947	2 699 468.47	244 066.—	717 814.25	9.89
1950	91	61 195	14 242	384 553	3 802 454.59	271 113.—	983 827.95	9.88
1951	88	62 433	7 112	147 783	1 494 853.65	234 739.—	367 359.85	10.11
1952	89	63 609	8 774	227 353	2 669 444.39	255 475.—	644 391.95	11.74
1953	87	64 267	8 834	209 609	2 468 273.40	256 122.—	521 420.50	11.77
1954	90	65 944	11 389	288 926	3 366 677.95	268 520.50	651 708.70	11.65
1955	92	66 777	7 472	161 443	1 885 500.65	253 317.—	291 778.—	11.67
1956	94	66 344	6 633	136 333	1 625 366.37	250 479.50	321 610.50	11.92
1957	93	64 955	3 728	61 049	731 212.85	237 643.25	116 748.20	11.97
1958	93	65 051	11 614	260 194	3 149 657.70	258 335.50	544 393.85	12.11
1959	93	65 246	9 897	237 907	2 896 787.58	255 975.50	477 888.25	12.18
1960	95	63 623	2 977	48 302	667 615.84	226 301.50	85 513.45	13.82
1961 ¹⁾	95	61 585	1 263	18 909	267 474.60	214 529.—	20 161.40	14.15
1962 ¹⁾	94	59 559	1 393	21 409	308 953.15	207 466.—	23 296.90	14.43

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten²⁾ Inklusive kantonaler Pflichtbeitrag an subventionsberechtigte Verwaltungskosten,
davon durchschnittlich 50% zu Lasten der Gemeinden

Die im letzten Jahresbericht erwähnte Abänderung des kantonalen Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung ist in der Volksabstimmung vom 1. April 1962 angenommen worden. Anstelle der bisher massgebenden Einkommensgrenze von Franken 10 000.— für die Unterstellung unter die Versiche-

rungspflicht gilt daher nun der neue Höchstbetrag von Fr. 13 000.—. Gleichzeitig erhielt der Grossen Rat die Ermächtigung, bei wesentlichen Änderungen des Lohnniveaus diese Grenze in eigener Kompetenz zu erhöhen oder herabzusetzen; damit sollen künftige Anpassungen an veränderte Verhältnisse ohne Gesetzesrevision er-

möglichst werden. Es bleibt abzuwarten, ob die vorgenommene Erhöhung in den Gebieten mit Versicherungsobligatorium eine Zunahme des Mitgliederbestandes der Kassen bewirkt.

6. Kantonales Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung

Das kantonale Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung hatte sich mit 3 Rekursen zu befassen. Es handelte sich um je eine Beschwerde gegen einen Entscheid des Arbeitsamtes, gegen eine Kassenverfügung sowie gegen einen Gemeindeentscheid betr. die Unterstellung unter das Versicherungsobligatorium. Ein Rekurs wurde gutgeheissen; in 2 Fällen erfolgte Abweisung.

III. Förderung des Wohnungsbau

1. Subventionsaktionen 1942 bis 1949

Die Geschäfte aus früheren Aktionen können nach der Abrechnung und Auszahlung der Beiträge nicht endgültig abgelegt werden. Vielmehr haben die Anmerkungen im Grundbuch sowie die Sicherungshypothesen zur Folge, dass bei Veränderung der Eigentumsverhältnisse oder der Belastungen und Dienstbarkeiten die Zustimmung der Subvenienten einzuholen ist. Die alten Geschäfte müssen somit immer wieder aufgegriffen werden, was bei einem Bestand von gegen 14 000 subventionierten Wohnungen laufend einen recht erheblichen Arbeitsaufwand erfordert.

Mit zunehmendem Alter dieser Liegenschaften werden immer häufiger bauliche Veränderungen, insbesondere Anpassungen an den modernen Komfort, vorgenommen. Deshalb waren auch im Berichtsjahr zahlreiche Abrechnungen über solche nachträgliche Mehrwertsaufwendungen zu kontrollieren und teilweise an Ort und Stelle zu überprüfen. Dies erweist sich als nötig, um die Nettoanlagekosten zu bereinigen, die sowohl den höchstzulässigen Verkaufspreis ohne Subventionsrückerstattung als auch die Grenze für die Belehnung mit Grundpfandrechten darstellen, die vorgängig der Sicherungshypothek

eingetragen werden dürfen. Gleichzeitig sind nach wertvermehrenden Aufwendungen jeweils auch die zulässigen Mietzinse neu zu berechnen.

Die den Subventionsnehmern auferlegten Bedingungen hinsichtlich Verwendung, Belegung und Vermietung der subventionierten Wohnungen geraten im Laufe der Zeit immer mehr in Vergessenheit. Dies hat zur Folge, dass sich die Fälle von Zweckentfremdungen aller Art häufen; die damit verbundenen Forderungen auf Rückerstattung der Subventionen führen zu sehr erheblichen und vor allem unerfreulichen Umtrieben. Die Zweckentfremdungen nahmen einen derartigen Umfang an, dass sich das kantonale Arbeitsamt veranlasst sah, im Laufe des Berichtsjahres allen Eigentümern subventionierter Liegenschaften einen Auszug aus den Subventionsbedingungen zuzustellen, um sie an die seinerzeit mit der Gewährung von Beiträgen verbundenen Auflagen zu erinnern. Die Subventionsrückflüsse wegen Zweckentfremdung oder gewinnbringendem Verkauf erreichten zusammen mit den immer mehr zunehmenden freiwilligen Beitragsrückerstattungen den Betrag von Franken 1 381 791.—, wovon auf den Kantonsanteil Franken 327 814.— entfielen.

2. Wohnungssanierungen in Berggebieten

Auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 3. Oktober 1951 und 24. März 1960 sowie des kantonalen Volksbeschlusses vom 3. Juli 1960 konnte wiederum eine Reihe von Bauvorhaben, die zur Verbesserung der Wohnverhältnisse unserer Bergbevölkerung dienen, subventioniert werden. Diese Aktion wird nach wie vor als eine der wirkungsvollsten Berghilfen sehr geschätzt. Sie erreichte im Berichtsjahr folgendes Ausmass:

	Anzahl	Gesuche	Bausumme
			Fr.
Eingegangen	117	2 657	200.—
Mangels Voraussetzungen abgewiesen	32	674	400.—
Entgegengenommen	85	1 982	800.—

Erlassene Subventionszusicherungen (betreffen zum Teil Gesuche, die aus dem Vorjahr hängig waren):

Anzahl subventionierter Sanierungen	Subventionsberechtigte Baukosten	Kantonsbeitrag		Gemeindebeitrag		Bundesbeitrag		Total	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
79	1 860 600.—	152 427.—	8,2	158 183.—	8,5	310 610.—	16,7	621 220.—	33,4

3. Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen

Diese kantonale Aktion, die sich auf das Gesetz vom 3. Juli 1960 und die Vollziehungsverordnung vom 26. August 1960 stützt, wurde im Berichtsjahr ausschliesslich von Gesuchstellern aus ländlichen Gemeinden für Einfamilienhäuser beansprucht, die sich für Familien mit grosser Kinderzahl besonders eignen. Da sich die seinerzeit festgelegten Baukosten- und Einkommens-

grenzen als überholt erwiesen, setzte der Regierungsrat gestützt auf die im Gesetz enthaltenen Indexklauseln durch Beschluss vom 22. Juni 1962 die Ansätze entsprechend der Teuerung neu fest. Über das Ausmass der Aktion orientieren nachstehende Angaben:

	Anzahl	Gesuche
Eingegangen	42	
Mangels Voraussetzungen abgewiesen	13	
Zur Weiterbehandlung berücksichtigt	29	

Erlassene Subventionszusicherungen:

Subventionierte Wohnungen	Subventionsberechtigte Baukosten	Kantonsbeitrag		Gemeindebeitrag		Total				
		Anzahl	Fr.	Fr.	%	Fr.	%			
16	822 250.—		115 674.—	14,1		111 109.—	13,5		226 783.—	27,6

Die erhebliche Differenz zwischen den zur Weiterbehandlung vorgesehenen Gesuchen und den erlassenen Zusicherungen ist darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Gesuchsteller innert des Berichtsjahres die technischen Unterlagen nicht beibringen konnten; bei der starken Beanspruchung des Baugewerbes gerät offenbar die Projektierung und Ausführung einfacher und bescheiden Wohnbauten zu möglichst günstigen Preisen vielfach ins Hintertreffen.

4. Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Der bis Mitte 1962 befristete Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues, basierend auf dem System der Kapitalzinszuschüsse, wurde durch Beschluss der eidgenössischen Räte vom 23. März 1962 bis Ende 1964 verlängert, da die für diese Aktion bereitgestellten Bundesmittel bei weitem nicht voll beansprucht worden waren. Der bernische Grosser Rat stimmte am 14. November 1962 dieser Verlängerung ebenfalls zu, um eine bessere Ausnutzung der mit Volksbeschluss vom 7. Dezember 1958 zur Durchführung dieser Massnahme bewilligten Kredite, die mangels Gesuchen nur teilweise verwendet werden konnten, zu ermöglichen.

Wenn auch die Inanspruchnahme dieser Aktion, trotz des anhaltenden Mangels an preisgünstigen Wohnungen für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, nach wie vor hinter den Erwartungen zurückbleibt, so war im Berichtsjahr doch ein etwas regeres Interesse für diese Art der Wohnbauförderung festzustellen, vorab aus dem Jura. Es gingen 5 Gesuche für Projekte mit insgesamt 55 zur Verbilligung vorgesehenen Wohnungen ein. In 3 Fällen mit 37 Wohnungen wurden vom Kanton für die Dauer von 20 Jahren Kapitalzinszuschüsse im Betrage von Fr. 267 340.— nebst den entsprechenden Gemeinde- und Bundesleistungen zuerkannt; 2 Begehren mit 18 Wohnungen standen am Jahresende noch in Behandlung.

IV. Verschiedene Massnahmen**1. Konjunkturdämpfung**

Im Hinblick auf den anhaltenden Konjunkturauftrieb und die damit für Währung und Wirtschaft verbundenen Gefahren gelangten die Bundesbehörden im Frühjahr an die Kantone mit dem Ersuchen, regionale Gremien von Sachverständigen zu bilden zur Eindämmung der Bautätigkeit. Diesen sollte die Aufgabe zufallen, die öffentlichen und privaten Bauprojekte nach ihrer Dringlichkeit zu prüfen und auf dem Verhandlungsweg zu erwirken, dass aufschiebbare Bauvorhaben möglichst auf

Zeiten einer etwas ruhigeren Wirtschaftsentwicklung zurückgestellt würden. Für die Tätigkeit dieser Gremien stellte der eidgenössische Delegierte für Arbeitsbeschaffung gewisse Richtlinien auf. Durch Kreisschreiben vom 15. Mai 1962 beauftragte der Regierungsrat die Regierungsstatthalter, für ihr Gebiet solche Kommissionen zu bilden und auf diese Weise zu versuchen, einen Beitrag zur Verminderung des übergrossen Bauvolumens zu leisten. Dabei blieb es ihnen überlassen, geeignete Persönlichkeiten aus den Gemeinden, den Kreisen der privaten Bauherren, des Baugewerbes, der Kreditgeber und der Arbeitnehmerschaft zur Mitarbeit heranzuziehen. Die durchzuführende Kontrolle sollte sich auf noch nicht begonnene Projekte mit einem Kostenaufwand von über Fr. 100 000.— beschränken. Mit der Überprüfung der staatseigenen Bauvorhaben hatte sich eine besondere Kommission unter dem Vorsitz des Kantonsbaumeisters zu befassen. An einer Konferenz vom 30. Mai 1962 wurden die Regierungsstatthalter über ihre Aufgabe näher aufgeklärt; zur Orientierung der Öffentlichkeit publizierte der Regierungsrat in den Amtsanzeigen eine kurze Mitteilung, die mit dem Aufruf verbunden war, den Bestrebungen Verständnis entgegenzubringen.

Da erst auf Ende Dezember 1962 die Meldungen aller Amtsbezirke vorlagen, konnten die Ergebnisse im Berichtsjahr nicht mehr ausgewertet werden. Immerhin ist festzustellen, dass sich vor allem die Regierungsstatthalter der bedeutenderen Amtsbezirke der ihnen übertragenen Aufgabe ernsthaft annahmen. Es zeigte sich, dass trotz dem Mangel an gesetzlichen Befugnissen Erfolge auf dem Weg der Aufklärung und des Verhandelns möglich sind, wenn das Problem richtig angepackt wird. Die Zurückstellung einer Reihe von Bauvorhaben war allerdings nicht allein der Einflussnahme der Regierungsstatthalter oder der von ihnen bestellten Gremien zuzuschreiben, sondern z. T. auch durch andere Faktoren bedingt.

2. Erhebungen über die Bautätigkeit und das Mehrjahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und Aufträge

Nach der im Auftrag des eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung zu Beginn des Jahres durchgeführten Erhebung erreichten die Bauvorhaben pro 1962 in unserem Kanton den Betrag von 1212 Millionen Franken, gegenüber 1006 Millionen im Vorjahr (effektiv ausgeführt 993 Millionen). Die Zunahme betrug durchschnittlich 21%; innerhalb der einzelnen Bausektoren zeichnete sich jedoch eine recht unterschiedliche Steigerung ab, machte sie doch beim öffentlichen Bau 7%, beim privaten Wohnungsbau 12%, beim gewerblichen Bau aber 67% aus.

Nach einem Unterbruch von vier Jahren wurde vom Delegierten im Mai 1962 ebenfalls das Mehrjahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und Aufträge neu ermittelt. Zu melden waren alle im Zeitraum der Jahre 1963 bis 1967 zur Verwirklichung vorgesehenen Projekte und Aufträge, einschliesslich der für den Fall einer allfälligen notwendig werdenden Arbeitsbeschaffung geplanten Bauvorhaben. Die Umfrage ergab in unserem Kanton gegenüber der letzten Erhebung vom Jahre 1958 eine Zunahme der baureifen und noch nicht baureifen Projekte der öffentlichen Gemeinwesen von 1,8 Milliarden Franken auf 3,1 Milliarden oder um 74%. Die kantonsweisen Ergebnisse über die in der gleichen Zeitspanne zur Vergabe an die Industrie und an das Gewerbe geplanten Aufträge liegen noch nicht vor; am gesamtschweizerischen Resultat gemessen darf aber erwartet werden, dass auch auf diesem Gebiet eine ganz beträchtliche Steigerung eingetreten ist, womit für den Fall einer rückläufigen Beschäftigung beträchtliche Arbeitsreserven vorliegen dürften.

3. Subventionierung von Planungs- und Projektierungsarbeiten

Zufolge eines personellen Wechsels in der Leitung des technischen Büros der bernischen Regionalplanungsgruppe erlitt der Gesuchseingang am Jahresanfang eine erhebliche Verzögerung. In der Folge wurden 9 Subventionsbegehren für Ortsplanungen eingereicht und behandelt, die einen kantonalen Kredit von Fr. 24 600.— beanspruchten.

4. Ansiedlung von industriellen und gewerblichen Betrieben in Berggebieten und abgelegenen Gegenden

Im Januar 1962 fand mit Vertretern der interessierten Kreise eine neue Aussprache darüber statt, auf welche Weise die Bestrebungen zur Ansiedlung von Betrieben in Berggebieten und industriell noch wenig entwickelten Gegenden fortzuführen seien. Auf Grund des Ergebnisses der Beratungen fasste der Regierungsrat am 22. Februar 1962 einen Beschluss, wonach die Volkswirtschaftsdirektion mit der Förderung solcher Massnahmen beauftragt und ferner mit der Aufgabe betraut wurde, der Abwanderung von Unternehmungen aus dem Kanton gebiet möglichst entgegenzuwirken. Als Zentralstelle für die Durchführung ist das kantonale Arbeitsamt bezeichnet worden. Die Volkswirtschaftsdirektion erhielt die Ermächtigung, eine beratende Kommission einzusetzen, bestehend aus je 4 Vertretern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie je einem Vertreter der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes und der Association pour la défense des intérêts du Jura; je nach Bedarf sind ebenfalls ein Vertreter der kantonalen Finanzdirektion sowie des Betriebswirtschaftlichen Institutes der Universität beizuziehen. Schliesslich wurde Gemeinden, die allein nicht in der Lage sind, die für die Ansiedlung volkswirtschaftlich erwünschter Betriebe erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, grundsätzlich eine finanzielle Unterstützung in Aussicht gestellt, deren Art und Höhe von Fall zu Fall festzusetzen wäre. Im April 1962 wandte sich die Volkswirtschaftsdirektion in einem Kreisschreiben an die industriellen und gewerblichen Unternehmungen, wo-

durch sie diese über die bisher eingeleiteten Massnahmen unterrichtete und gleichzeitig ersuchte, ihre Wünsche hinsichtlich der standörtlichen Voraussetzungen bekanntzugeben, falls sie sich mit dem Gedanken von Betriebsgründungen oder -verlagerungen befassen. Außerdem wurden die Behörden derjenigen Gemeinden, in denen bereits im Jahre 1961 Standortabklärungen durchgeführt worden waren, nochmals aufgefordert, der Schaffung der für die Heranziehung von Betrieben geeigneten Vorbedingungen ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Die kantonale Zentralstelle hatte sich im Berichtsjahr verschiedentlich mit Interessenten für Betriebsansiedlungen zu befassen. Die vorhandenen und inzwischen verarbeiteten Unterlagen erwiesen sich dabei als nützlich, um Bewerber rasch und gründlich zu beraten. In einem Falle trug die Zentralstelle im Zusammenhang mit der Frage der Zulassung von Ausländern dazu bei, dass in einer jurassischen Gemeinde ein Unternehmen der Textilbranche angesiedelt werden konnte. Ferner wurde eine grössere Maschinenfabrik in der Absicht bestärkt, als Standort für die Errichtung eines Zweigbetriebes eine Gemeinde des Nordjura zu wählen. Einige Fälle sind noch hängig. In letzter Zeit ist übrigens in zunehmendem Massse festzustellen, dass die industrielle Entwicklung von Randgebieten und abgelegeneren Gegenden selbsttätig forschreitet. Die Gründe dafür liegen hauptsächlich in den Rekrutierungsschwierigkeiten für Arbeitskräfte und im Mangel an Landreserven für die bauliche und betriebliche Ausdehnung in den industriellen und gewerblichen Zentren.

Angesichts der allgemeinen Bemühungen zur Konjunkturdämpfung war im Berichtsjahr eine gewisse Zurückhaltung in der Förderung von Neuansiedlungen industrieller und gewerblicher Betriebe geboten, obwohl sich diese Bestrebungen nur auf bestimmte Kantonsgebiete beschränken, die in der wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben sind.

Versicherungsamt

I. Allgemeines

1. Organisation und Geschäftsbereich. Dem kantonalen Versicherungsamt ist nach § 8 des Dekretes vom 18. Februar 1959 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) administrativ angegliedert. Sie ist gemäss Art. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die AHV eine selbständige, öffentliche Anstalt, die sich selbstständig verwaltet. Die Aufsicht über die Ausgleichskasse führt nach Art. 10 des Einführungsgesetzes der Regierungsrat. Die Antragstellung und Anordnung dringlicher Massnahmen stehen der Volkswirtschaftsdirektion zu.

Das Versicherungsamt besorgt ferner die Aufgaben, die sich aus der Sozialversicherung, insbesondere der Krankenversicherung sowie der obligatorischen Fahrabeviessicherung ergeben.

Zusätzlich zu ihren eidgenössischen Aufgaben – Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige und der landwirtschaftlichen Familien-

zulagenordnung – erfüllt die Ausgleichskasse des Kantons Bern auch kantonale Obliegenheiten als übertragene Aufgaben im Sinne von Art. 63, Abs. 4 des Bundesgesetzes über die AHV. So ist sie mit der Durchführung des am 1. Januar 1959 in Kraft getretenen kantonalen Gesetzes vom 8. Juni 1958 über Familienzulagen in der Landwirtschaft betraut. Seit dem 1. Oktober 1961 ist ihr auch die Verwaltung und Geschäftsführung der durch das kantonale Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer geschaffenen Familienausgleichskasse des Kantons Bern (FKB) übertragen.

Wie aus den nachfolgenden Ausführungen und Zahlen hervorgeht, ist sowohl der eigene Geschäftsbereich der Ausgleichskasse des Kantons Bern als auch derjenige aus den ihr übertragenen Aufgaben stets im Wachsen begriffen. Zudem werden die zu erledigenden Arbeiten immer differenzierter. Andererseits stösst die administrative Abwicklung wegen der Mühe, geeignetes Personal zu finden, auf vermehrte Schwierigkeiten.

Dank rationeller Arbeitsgestaltung war es im Berichtsjahr möglich, den Personalbestand mit 117 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, wovon 17 Aushilfsangestellte, ungefähr im gleichen Rahmen zu halten wie im Vorjahr. Infolge Tod oder Demission erhielten 22 (im Vorjahr 27) Gemeindeausgleichskassen einen neuen Leiter.

2. Gesetzgebung und Parlament. Bund. In gesetzgeberischer Hinsicht sind das *Abänderungsgesetz* vom 16. März 1962 und der *Bundesratsbeschluss* vom 21. September 1962 über die landwirtschaftlichen Familienzulagen zu erwähnen. Damit wurden mit Wirkung ab 1. Juli 1962 die Zulagen erhöht und auf die Kleinbauern des Unterlandes ausgedehnt. Die Erhöhung des Beitrages von 1% auf 1,3% tritt auf den 1. Januar 1963 in Kraft.

Überdies hat der Bundesrat am 21. September 1962 beschlossen, die Zulagen mit Wirkung ab 1. Januar 1963 auch für im Ausland wohnhafte Kinder der ausländischen Arbeitnehmer in der Landwirtschaft zu gewähren. Ferner sind die *Flüchtlinge* durch Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1962 in der AHV und Invalidenversicherung im wesentlichen den Inländern gleichgestellt worden. Der Beschluss wird jedoch erst von 1963 an wirksam.

Durch zwei Verfassungsinitiativen und eine Reihe parlamentarischer Vorstöße, die im Oktober gesamthaft beantwortet wurden, sind weitere AHV-Verbesserungen in die Wege geleitet worden. Die sechste AHV-Revision steht vor der Tür.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung behandelte der Ständerat in der Märzsession die Vorlage zur Teilrevision des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung. Er beauftragte den Bundesrat in einer Ergänzungsbotschaft neue Vorschläge zur Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten zu unterbreiten. Diese wurden im November veröffentlicht.

Kanton. Nachdem bereits seit dem 1. Oktober 1961 die Beiträge für die Familienausgleichskasse des Kantons Bern erhoben wurden, begann diese am 1. Januar 1962 nun auch mit der Ausrichtung von Kinderzulagen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer.

In der Februaression 1962 wurden im Grossen Rat die *Interpellation Nobel* vom 15. November 1961, welche die nebenberuflichen Löhne von der Beitragspflicht im Kinderzulagengesetz befreien wollte, sowie das *Postulat Fleury* vom 28. November 1961, das um Unterstellung

der Gemeinden unter das Kinderzulagengesetz ersuchte, in abschlägigem Sinne beantwortet. Immerhin erklärte sich der Regierungsrat, unter Zustimmung des Grossen Rates, in der Antwort zum Postulat Fleury bereit, die Gemeinden durch ein gemeinsames Kreisschreiben der Direktionen des Gemeindewesens und der Volkswirtschaft, das am 1. Mai 1962 erlassen wurde, auf die Auswirkungen der gesetzlichen Nichtunterstellung aufmerksam zu machen und sie einzuladen, freiwillig ihren Arbeitnehmern Kinderzulagen auszurichten. In der gleichen Session wurde die *Motion Bischoff* vom 14. November 1961 als Postulat angenommen; die angeregte Änderung des Verteilungsschlüssels für die Gemeindeanteile nach Artikel 7 des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes und Anpassung an den Verteilungsschlüssel der AHV soll im Zusammenhang mit der künftigen Revision des erwähnten Gesetzes geprüft werden. In der Antwort auf die *Einfache Anfrage Gobat* vom 22. November 1961, worin ein Verzeichnis über die IV-Eingliederungsstätten im Kanton Bern und die Koordinierung der an den Bund zu richtenden Subventionsbegehren dieser Eingliederungsstätten verlangt wurde, wies der Regierungsrat auf die bereits bestehenden Verzeichnisse der Sanitätsdirektion und der Fürsorgedirektion hin, so dass sich ein weiteres Verzeichnis und die Koordinierung durch den Regierungsrat erübrigt.

Der Grossen Rat behandelte ferner in der Septembersession 1962 in erster Lesung einen *Entwurf zur Abänderung von Artikel 1, Absatz 5* des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer, der in der Novembersession in zustimmendem Sinne verabschiedet wurde. Dadurch erhält der Regierungsrat die Kompetenz, besondere Vorschriften zur Ausrichtung von Kinderzulagen an ausländische Arbeitnehmer zu erlassen, deren Kinder im Ausland wohnen. Die Volksabstimmung über diese Gesetzesänderung findet 1963 statt.

Am 15. November 1962 wurden im Grossen Rat zwei weitere Motionen, die 1963 beantwortet werden, anhängig gemacht. Die *Motion Cattin* wünscht die Revision des kantonalen Kinderzulagengesetzes zur Gewährung von besondern Ausbildungszulagen. In der *Motion Strahm* wird die Erhöhung der Einkommensgrenzen und der Staatsbeiträge in der Krankenversicherung sowie die Erweiterung der Zweckbestimmung des Tbc-Frankens verlangt.

II. Ausgleichskasse des Kantons Bern

1. Kreis der Versicherten und Abrechnungspflichtigen

a) Hinsichtlich des Kreises der obligatorisch Versicherten haben sich im abgelaufenen Jahr keine besondern Fragen gestellt. Der *Kassenwechsel* vollzog sich wiederum normal. Von den Verbandsausgleichskassen wurden 265 (355) Abrechnungspflichtige angefordert. Nach Abklärung mussten 175 (275) abgetreten werden. Davon gingen an die Ausgleichskasse Baumeister 24, Gewerbe 21, Wirte und Grosshandel je 15, Berner Arbeitgeber 14, Autogewerbe 13 und Spengler-Installateure-Dachdecker 10.

b) Der *Bestand* an abrechnungspflichtigen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen betrug Ende des Jahres 74 826 (75 738). Der Rückgang ist auf den Kassenwechsel und das Ausscheiden von rentenberechtigten Selbständigerwerbenden aus der Beitragspflicht zurückzuführen.

2. Beiträge an die Versicherungszweige

a) *Beiträge der Selbständigerwerbenden.* Ab 1. Januar 1962 trat die neue sinkende Beitragsskala in Kraft. Die Ausdehnung der Skala auf Fr. 9000.— und die erfahrungsgemäss zunehmende Bedeutung der AHV in der breiten Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die bei der Hauptkasse einlangenden schriftlichen Reklamationen im Zusammenhang mit den steuerrechtlichen AHV-Beitragsbemessungsgrundlagen auf 95 Fälle zurückgingen. Im Jahre 1960 waren es 211 und 1961 noch 132 Fälle.

b) *Beiträge der Nichterwerbstätigen.* Es ergeben sich in der Erfassung der Nichterwerbstätigen immer noch Lücken, die jedoch zum Grossteil innerhalb der Verjährungsfrist behoben werden können. Immerhin werden auch noch invalide Versicherte ohne Vermögen oder Erwerb angetroffen, deren Beiträge mindestens teilweise verjährt sind. Die Fehlerquelle kann in der Regel nicht eindeutig abgeklärt werden.

c) Die *verbuchten Beiträge* belaufen sich auf Franken 57 301 498.— gegenüber Fr. 54 043 700.— im Vorjahr. Wegen erfolgloser Betreibung, oder weil eine Betreibung als aussichtslos erschien, mussten geschuldete Beiträge von insgesamt Fr. 101 473.— (Fr. 109 059.—) abgeschrieben werden. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern Fr. 33 643.— (Fr. 57 240.—), die Gemeindeausgleichskasse Biel Fr. 33 693.— (Franken 13 622.—) und auf die übrigen 490 Gemeindeausgleichskassen Fr. 34 137.— (Fr. 38 197.—). Die erhebliche Zunahme der abgeschriebenen Beiträge bei der Gemeindeausgleichskasse Biel röhrt von grösseren Rekursen aus früheren Jahren her, die im Berichtsjahr zum Abschluss kamen.

d) *Herabsetzungsgesuche* sind von Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen nur noch 15 (41) eingegangen. Davon konnten 6 (12) bewilligt werden. Auf die Landwirtschaft entfallen 2 (2) und das Gewerbe 4 (10). Die herabgesetzte Beitragssumme beläuft sich auf Fr. 615.— (Fr. 4 742.—). Davon betreffen die Landwirtschaft 17% (4%) und 83% (96%) das Gewerbe. Der auffallende Rückgang der Herabsetzungsgesuche ist nebst der guten Wirtschaftslage zweifellos auch auf die neue sinkende Beitragsskala sowie auf die Erkenntnis, dass die spätere Rente von den bezahlten Beiträgen abhängig ist, zurückzuführen.

e) *Markenhefte* von nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmern wurden 2824 (3853) abgeliefert und von Studenten 77 (109), insgesamt somit 2901 (3962).

3. Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung

a) *Der Rentenanspruch.* Die Abklärung des Rentenanspruches bereitete keine Schwierigkeiten und gab auch zu keinen nennenswerten Korrespondenzen oder zu Beschwerden Anlass. Es scheint, dass unsere Kasse als Dauerbelastung mit einer jährlichen Anzahl von rund 8000 AHV-Rentenverfügungen zu rechnen hat. Die jährliche Mutationszahl von rund 15 000 dürfte nunmehr ebenfalls die obere Grenze erreicht haben und stabil bleiben.

b) *Ordentliche Renten.* In diesem Sektor ist eine weitgehende Stabilisierung festzustellen. Allerdings ist zu

bemerken, dass die Rentenberechnung von Jahr zu Jahr komplizierter wird und immer mehr Zeitaufwand erfordert, insbesondere gilt dies für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrages. Bei Umwandlung bisheriger Renten, beispielsweise der einfachen Altersrente in eine Ehepaaraltersrente, muss auf alte Tabellen zurückgegriffen werden; es ist bei Anwendung von altem Recht stets der Revisionszuschlag zu machen, bei bisherigen Bezügern von Invalidenrenten sind Vergleichsrechnungen anzustellen und dergleichen mehr.

c) *Ausserordentliche Renten.* Die Zahl der von uns verfügten ausserordentlichen Renten ist mit 2472 Fällen immer noch hoch; der Grossteil dieser Rentner sind Ehefrauen.

d) *Geltendmachung und Ausrichtung der Renten.* Die Rentenanmeldungen werden der Hauptkasse fast durchwegs durch Vermittlung der Gemeindeausgleichskassen eingesandt, die jeweils bereits ihre Zuständigkeit und die persönlichen Angaben prüfen.

Am *Jahresende* bezogen bei unserer Kasse 72 082 Personen eine AHV-Rente. Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Renten auf die verschiedenen Rentenarten.

Rentenart	Ordentliche Renten		Ausserordentliche Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Einfache Altersrenten	29 055	61,50	19 254	77,51
Ehepaaraltersrenten	10 601	22,44	2 106	8,48
Halbe Ehepaaraltersrenten	390	0,82	75	0,30
Witwenrenten	3 823	8,09	2 024	8,15
Einfache Waisenrenten	3 225	6,84	1 368	5,51
Vollwaisenrenten	148	0,31	13	0,05
Insgesamt	47 242	100,00	24 840	100,00

Von den insgesamt 72 082 Rentnern beziehen heute 34,46% (38,05%) eine ausserordentliche und 65,54% (61,95%) eine ordentliche Rente. Infolge Todesfall hat sich das Verhältnis zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Renten gegenüber dem Vorjahr weiterhin verschoben.

Summenmäßig beliefen sich im verflossenen Jahr die Auszahlungen für ausserordentliche Renten auf Franken 28 276 142.— (Fr. 28 420 509.—) und für ordentliche Renten auf Fr. 71 322 533.— (Fr. 61 958 360.—).

Die Kasse zahlt gegenwärtig 416 (420) Renten an Ausländer aus. Am meisten vertreten sind mit 168 Bezügern die Deutschen, gefolgt von den Italienern mit 105, den Franzosen mit 71 und den Österreichern mit 20.

4. Leistungen der Invalidenversicherung

Es wird hier über die Invalidenversicherung lediglich soweit berichtet, als die Ausgleichskasse damit zu tun hat.

a) *Beschlüsse der IV-Kommission.* Von der IV-Kommission sind im Berichtsjahr 11 686 Beschlüsse eingegangen, so dass, zusammen mit der Restanz von 696 Beschlüssen aus dem Vorjahr, insgesamt 12 382 Beschlüsse zu verarbeiten waren. Von diesen wurden bis Jahresende 3657 Renten sowie 6822 Eingliederungen verfügt und 1453 Fälle abgewiesen. Unerledigt waren am Jahresende noch 450 Beschlüsse.

b) *Taggelder*. Die Zahl der IV-Taggeldbezüger hat sich von 31 zu Beginn des Jahres bis Ende 1962 auf 66 erhöht. An Taggeldern wurden Fr. 396 095.— ausgerichtet.

c) *Renten und Eingliederung*. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren ist, wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht, die stetige starke Zunahme der Eingliederungsverfügungen auffallend. Demgegenüber ist die Zahl der erlassenen Rentenverfügungen erheblich zurückgegangen. Beachtlich ist die Entwicklung bei den Mutationen, die 33% des Bestandes der Rentenbezüger ausmachen, gegenüber 20% in der AHV.

Jahr	Renten		Eingliederungsverfügungen
	Verfügungen	Mutationen	
1960	4206	510	2225
1961	7159	2677	4681
1962	4117	4401	6822

Die nächste Tabelle gibt Aufschluss über den Bestand der Bezüger von IV-Renten auf 31. Dezember 1962.

Rentenart	Ordentliche IV-Renten		Ausserordentl. IV-Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Einfache IV-Renten . .	7 836	69,05	1 283	69,32
Ehepaar-IV-Renten . .	435	3,88	18	0,97
Zusatzrenten für Ehefrauen	1 245	10,98	20	1,08
Einfache Kinderrenten . .	1 768	15,58	522	28,20
Doppel-Kinderrenten . .	64	0,56	8	0,43
Insgesamt.	11 348	100,00	1 851	100,00

Besonders viel Arbeit verursacht auch das Fristenwesen, muss doch jede Invalidenrente befristet werden. Zusätzlich zu diesen Befristungen aus persönlichen Gründen (Altersgrenze des Invaliden oder seiner Angehörigen) kommen die durch die IV-Kommission angeordneten Revisionstermine, die ebenfalls von der Ausgleichskasse überwacht und zu gegebener Zeit der IV-Kommission gemeldet werden.

Summenmäßig beliefen sich im verflossenen Jahre die Auszahlungen für ordentliche Invalidenrenten auf Franken 14 566 798.— und für ausserordentliche Renten auf Fr. 1 892 220.—.

d) *Hilflosenentschädigungen*. Die Zahl der Bezüger von Hilflosenentschädigungen belief sich am Jahresende auf 631. Als Hilflosenentschädigungen wurden insgesamt Fr. 565 220.— ausbezahlt.

Die Feststellung der Hilflosigkeit ist bekanntlich Sache der IV-Kommission. Die Ausgleichskasse überprüft ihrerseits die wirtschaftlichen Voraussetzungen im Sinne von Artikel 42 IVG. Die Abklärung bietet keine besondern Schwierigkeiten. In etwa 80% der Fälle kann auf Grund der Angaben auf dem Einlageblatt über den Anspruch, sei es positiv oder negativ, ohne weiteres entschieden werden. In den übrigen Fällen verlangt die Kasse in der Regel die Steuerakten und macht weitere Rückfragen bei der Gemeindebehörde.

5. Leistungen der Erwerbsersatzordnung

a) *Bemessung der Entschädigungen*. Die Festsetzung der Entschädigungen obliegt bei unserer Kasse im Normalfall den Gemeindeausgleichskassen. Die Auszahlungen werden von der Hauptkasse auf ihre Richtigkeit überprüft. Sonderfälle sind vor der Auszahlung der Entschädigungen der Hauptkasse zu unterbreiten. Zu den Sonderfällen gehören beispielsweise alle stellenlos eingerückten Wehrmänner, dann die Ledigen, Verwitweten und Geschiedenen, welche eine Haushaltungsentstörung beanspruchen, die gleichzeitig Unselbstständig- und Selbständigerwerbenden und alle Wehrpflichtigen, die Anspruch auf eine Unterstützungszulage erheben.

b) *Geltendmachung und Ausrichtung der Entschädigungen*. Mit verhältnismässig wenigen Ausnahmen machen heute alle Wehrpflichtigen ihren Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung geltend. Wie früher sind es immer noch meistens diejenigen Wehrmänner, die während der Dienstleistung vom Arbeitgeber den vollen Lohn erhalten, welche die Meldekarten nicht abgeben, verlieren oder vernichten.

Für verlorengegangene oder vernichtete Meldekarten hatte die Kasse im abgelaufenen Geschäftsjahr 130 (122) *Ersatzkarten* auszustellen.

Die Auszahlung der Entschädigungen durch die Gemeindeausgleichskassen erfolgt weitaus in den meisten Fällen fristgerecht. Die Gruppe Erwerbsersatz der Hauptkasse überprüfte im Jahre 1962 insgesamt 26 047 (im Vorjahr 24 004) Meldekarten, Ersatzkarten und Korrekturkarten. Als Folge dieser Kontrollen mussten 323 (310) Nachzahlungs- und Rückforderungsverfügungen erlassen werden.

Nachzahlungen für zu wenig bezogene Erwerbsausfallentschädigungen erfolgten in 202 (226) Fällen, im Betrage von Fr. 9652.— (Fr. 10 359.—). *Rückforderungsverfügungen* für zuviel ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigungen wurden in 121 (84) Fällen, im Betrage von Fr. 3699.— (Fr. 3013.—) erlassen. *Unterstützungszulagen* wurden 128 (127) bewilligt.

Die *Auszahlungen* für Erwerbsausfallentschädigungen im Jahre 1962 betragen Fr. 5 736 981.— (Franken 4 382 249.—).

6. Familienzulagen

für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

a) *Familienzulagen nach Bundesrecht: Gesetzesrevision*. Die in Abschnitt I, Ziffer 2 dieses Berichtes erwähnte Revision der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung brachte unserer Kasse erhebliche Mehrarbeit. Seit dem 1. Juli 1962 beträgt nun die *Haushaltungszulage* für Arbeitnehmer für das ganze Kanton Gebiet Fr. 60.— im Monat. Die *Kinderzulage* dagegen ist abgestuft. Sie beläuft sich für Arbeitnehmer im *Unterland* auf monatlich Fr. 15.— für jedes anspruchsberechtigte Kind und für landwirtschaftliche Arbeitnehmer im *Berggebiet* auf Fr. 20.—. Ferner wird den Kleinbauern im *Berggebiet* eine Kinderzulage von Fr. 20.— im Monat und den Kleinbauern im *Unterland* eine solche von Fr. 15.— ausgerichtet. Die Abgrenzung des Berggebietes vom Unterland richtet sich nach dem eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskataster. Als Kleinbauern gelten Personen, die sich im Hauptberuf als selbständige Landwirte

betätigen. Anspruch auf Kinderzulagen haben Kleinbauern, deren reines Einkommen Fr. 5500.— im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um Fr. 700.— für jedes anspruchsberechtigte Kind.

Als weitere Neuerung brachte die Revision die gesetzliche Verankerung der Rechtsprechung über die Schwiegersöhne in Art. 1 der Familienzulagenordnung; ferner in Art. 4 die Verbindlicherklärung der Richtlöhne der Kantone für die Beurteilung der Ortsüblichkeit der Löhne.

Gleichzeitig mit den zusätzlichen Vollzugsarbeiten der Gesetzesrevision musste auch die alle zwei Jahre vorgeschriebene Überprüfung der Verhältnisse der bezugsberechtigten Kleinbauern durchgeführt werden.

Statistische Angaben. Die Zahl der in der eidgenössischen Familienzulagenordnung bezugsberechtigten *landwirtschaftlichen Arbeitnehmer* betrug am 31. März 1962, dem vom Bundesamt bestimmten Stichtag, 1928 (2083). Es wurden ihnen 1885 (2024) Haushaltungszulagen und 3532 (3743) Kinderzulagen zugesprochen. Ferner bezogen 3611 (3512) Bergbauern 11 075 (10 746) Kinderzulagen.

Die *Auszahlungen* an landwirtschaftliche Arbeitnehmer betrugen Fr. 1 918 273.— (Fr. 1 721 905.—) und an Kleinbauern Fr. 2 855 703.— (Fr. 2 058 226.—), wovon im Berggebiet Fr. 2 516 229.— und im Unterland Franken 339 474.—. Insgesamt wurden somit Fr. 4 773 976.— (Fr. 3 780 131.—) ausgerichtet.

b) Familienzulagen nach kantonalem Recht. Nach wie vor erhalten nach kantonalem Recht die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und die Kleinbauern des Berggebietes eine monatliche Haushaltungszulage von Fr. 15.— sowie die Kleinbauern des Unterlandes, mit Ausnahme der mitarbeitenden Familienglieder, eine monatliche Kinderzulage von Fr. 9.—.

Am 31. Dezember 1962 bezogen 809 (809) Kleinbauern des *Unterlandes* 2662 (2662) Kinderzulagen. Für die landwirtschaftlichen *Arbeitnehmer* und die Kleinbauern des *Berggebietes* sind die Bezügerzahlen die gleichen wie unter Ziffer 1 hievor.

Die *ausgerichteten* kantonalen Familienzulagen betrugen total Fr. 1 425 939.— (Fr. 1 378 536.—); davon entfallen auf *Arbeitnehmer* Fr. 363 197.— (Franken 376 427.—), auf Kleinbauern des Berggebietes Franken 702 951.— (Fr. 692 016.—) und auf Kleinbauern des Unterlandes Fr. 359 790.— (Fr. 310 093.—).

Der *Beitrag* der Landwirtschaft an die Auslagen beläuft sich auf Fr. 228 788.— (Fr. 227 109.—). Der Rest ist zu $\frac{4}{5}$ vom Staat und zu $\frac{1}{5}$ von den Gemeinden zu tragen.

7. Technische Durchführung der Versicherungszweige

a) Versicherungsausweis und individuelles Beitragskonto. Immer noch mussten 6161 (5921) individuelle Beitragskonten (IBK) ohne Versicherungsausweis eröffnet werden, weil stets wieder Arbeitgeber die Versicherungsausweise ihren Arbeitnehmern beim Stellenantritt nicht verlangen. Zum Ersatz von verlorenen Versicherungsausweisen musste die Kasse 2166 (1662) Duplikate abgeben. Um dieser nachteiligen Erscheinung entgegenzuwirken, gab die Kasse zuhanden der Versicherten und der Arbeitgeber wiederum ein Merkblatt über die Funktion und Bedeutung des Versicherungsausweises heraus.

Auszüge aus individuellen Beitragskonten wurden 916 (967) verlangt, wovon 457 (409) für Ausländer. Der *IBK-Bestand* beträgt rund 646 000 (622 000) Stück. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern 144 000 (138 000), die Gemeindeausgleichskasse Biel 51 000 (48 000), die Zweigstelle Staatspersonal 46 000 (46 000) und auf die übrigen Gemeindeausgleichskassen 406 000 (389 000).

b) Abrechnungswesen. Die *Mutationen* bringen stets viele Änderungen in den Adressplatten. Der Zuwachs im Register der *Abrechnungspflichtigen* betrug 9,21% (9,87%) und der Abgang 10,52% (10,57%).

Bei den *ordentlichen Renten* gab es 7589 Mutationen, was 16% des Rentnerbestandes ausmacht. Bei den ausserordentlichen Renten waren es 7466 oder 30% des Rentnerbestandes.

Durch die Gemeindeausgleichskassen wurden 10 540 (11 148) *Mahnungen* versandt, *Betreibungen* mussten 2912 (3830) eingeleitet werden, während 2219 (2828) *Pfändungsbegehren* und 1082 (1353) *Verwertungsbegehren* gestellt wurden. Die im Berichtsjahr anbegehrten *Rechtsöffnungen* belaufen sich auf 47 (44). Als Vorstufe zu den betreibungsrechtlichen Handlungen musste die Kasse 2039 (2053) *Veranlagungsverfügungen* erlassen, welche ihrerseits 208 (217) *Ordnungsbussen* bedingten, mit einem Bussendurchnitt von Fr. 17.25 (Fr. 17.65), bzw. einem Gesamtbetrag von Fr. 3590.— (Fr. 3820.—).

Prozentual mussten gegen folgende Zahl von Abrechnungspflichtigen Rechtshandlungen vorgenommen werden:

Art der Handlungen	... % Mitglieder 1962	... % Mitglieder 1961
Gesetzl. Mahnungen	15,3	16,0
Veranlagungsverfüg.	5,4	5,5
Betreibungen	4,2	5,5
Pfändungen	3,2	4,0
Verwertungen	1,6	1,9
Ordnungsbussen	0,8	0,8
Strafanzeigen	0,06	0,03

c) Revision und Rechtspflege. Das Kontrollorgan der Kasse, die Allgemeine Treuhand AG, hat 2448 (1479) *Arbeitgeberkontrollen* durchgeführt. Zusammen mit 82 (75) Berichten aus dem Vorjahr hatte die Kasse demnach 2530 (1554) Berichte zu behandeln. Von den bis zum Schluss des Geschäftsjahres erledigten 2454 (1472) Kontrollberichten gaben 1375 (712) oder 56% (48,4%) zu keinen Bemerkungen Anlass. Bei 1046 (740) Berichten oder 42,6% (50%) der Fälle mussten Beitragsnachzahlungen verfügt werden. In 33 (20) Fällen, d.h. bei 1,4% (1,6%) konnten zu viel geleistete Beiträge zurückerstattet werden. Summenmäßig belaufen sich die zu wenig abgerechneten Beiträge auf Fr. 184 113.— (Fr. 118 227.—), gegenüber einem Betrag von Fr. 2809.— (Fr. 1143.—) an zu viel bezahlten Beiträgen. In Prozenten der festgestellten zu viel und zu wenig abgerechneten Beitragssumme von Fr. 186 922.— (Fr. 119 370.—) gemessen, machen somit die Nachforderungen 98,49% (99,04%) und die Rückzahlungen 1,51% (0,96%) aus.

Durch die *Regierungsstatthalter* wurden 157 Gemeindeausgleichskassen kontrolliert. Die Kontrollberichte gaben

zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Jede Gemeindeausgleichskasse führte wiederum eine eingehende *Erfassungskontrolle* durch. Sie erstatteten darüber der Hauptkasse einen vom Gemeinderat visierten schriftlichen Bericht.

Rekurse wurden im Berichtsjahr aus der AHV 19 (24), der IV 262 (173), der eidgenössischen landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung 11 (59) und der Erwerbsersatzordnung 2 (1), insgesamt somit 294, zur Behandlung an das kantonale Verwaltungsgericht weitergeleitet. Davon wurden 148 (141) abgewiesen, 11 (5) teilweise und 72 (45) ganz gutgeheissen; 3 (37) wurden zurückgezogen. 60 (30) waren Ende des Jahres noch hängig.

In 33 (22) Fällen, davon 5 (3) aus der AHV, 24 (18) aus der IV und 3 (1) aus der eidgenössischen Familienzulagenordnung und 1 aus der Erwerbsersatzordnung erfolgte gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes Berufung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht. 12 (7) wurden abgewiesen, 2 (1) teilweise und 3 (2) ganz gutgeheissen. Ein Rekurs wurde zurückgezogen. Auf Jahresende waren 15 (11) Rekurse unerledigt.

Strafanzeigen wurden 37 (22) angehoben wegen Nicht-einreichen der Abrechnungen und wegen Entzug von der Beitragspflicht.

8. Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Wie früher, so bot auch dieses Jahr die Anwendung der Sozialversicherungsabkommen keine besondern Schwierigkeiten. Sehr häufig erteilte die Kasse an italienische und deutsche Staatsangehörige Auskunft über ihre versicherungsrechtliche Stellung. An 38 Ausländer wurden infolge Ausreise die Beiträge zurückerstattet, so unter anderen an 9 Dänen, 1 Schweden, 5 Amerikaner und 14 Griechen. Bei den Griechen handelte es sich um Spitalpersonal, das für die Dauer eines Jahres angestellt worden war.

9. Sekretariat und Invalidenversicherungskommission

a) Invalidenversicherungskommission (IVK)

aa) Personelles. Ende des Geschäftsjahres hat infolge Wegzuges Frau Adrienne Pirart, Sozialassistentin bei der Firma Longines S. A., St. Immer, als Ersatzmitglied der 3. Kammer demissioniert. An ihre Stelle wurde Frau Eva Siegenthaler-Schwarz, Hausfrau, Delsberg, gewählt.

bb) Sitzungen. Die IVK hielt im Berichtsjahre 183 ganztägige Sitzungen ab. Auf die drei Kammern verteilt ergibt dies: 1. Kammer: 54 ganztägige Sitzungen; 2. Kammer: 61 und 3. Kammer 58. Ferner wurden 2 Präsidentenkonferenzen abgehalten.

Alle drei Kammern führten zur fachlichen Weiterbildung verschiedene Besichtigungen durch. So besuchte die 1. Kammer die Sprachheilschule Münchenbuchsee, das Schulheim für Blinde in Zollikofen, das Erziehungsheim für geistesschwache Kinder Sunneschyn in Steffisburg und das schweizerische Wohn- und Arbeitsheim für Schwerbehinderte, Gwatt bei Thun. Die 2. Kammer besuchte das Säuglingsheim Elfenau und das Schulheim Rossfeld für körperbehinderte Kinder in Bern sowie die

berische Heilstätte Bellevue in Montana und die Heilbäder Leukerbad. Die 3. Kammer ihrerseits besichtigte in Lausanne das Hôpital orthopédique de la Suisse romande und das Kinderheim Eben-Hezer, ferner das Centre de réadaptation fonctionnelle in Neuenburg und die Anstalt für Epileptische in Tschugg.

b) Geschäftserledigung

Die Zahl der eingehenden IV-Anmeldungen hat nicht abgenommen, sondern sie ist eher wieder im steigen begriffen. Bei den neuen Gesuchen werden immer noch rund die Hälfte von Versicherten gestellt, die bereits vor 1960 invalid waren. Erstaunlich hoch ist auch die Zahl von Zusatzbegehren zu bereits bewilligten Leistungen. Im Monat durchschnitt sind beim Sekretariat ständig rund 580 neue Gesuche und rund 435 Zusatzbegehren eingegangen. Über die seit dem 1. Januar 1960 bis zum 31. Januar 1963 eingetroffenen Neu anmeldungen (ohne Zusatzbegehren) und erledigten Fälle gibt folgende Tabelle Aufschluss.

Anmeldungen seit 1. Januar 1960	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	Total
Eingegangen	13 036	13 010	4 248	30 294
Erledigt	11 757	11 825	3 901	27 483
Hängig	1 279	1 185	347	2 811

Im Berichtsjahr selbst gingen 6927 Anmeldungen ein, die in den obenstehenden Zahlen enthalten sind. Die 1. Kammer hat 624 Fälle für die 2. Kammer erledigt. In der oben stehenden Statistik ist diese Zahl in den Angaben über die 2. Kammer enthalten.

Die gefassten Beschlüsse betreffen folgende Massnahmen:

Getroffene Massnahmen	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	Total
Renten	6 015	6 477	3 032	15 524
Hilflosenentschädigungen .	684	727	242	1 653
Taggelder	313	276	101	690
Medizinische Massnahmen .	8 905	3 259	1 526	8 690
Berufliche Massnahmen .	414	403	221	1 038
Sonderschulung	885	822	254	1 961
Bildungsfähige	266	177	88	531
Hilfsmittel	1 728	1 741	637	4 106
Abweisungen	2 089	2 515	703	5 307
Total getroffene Massnahmen	16 299	16 397	6 804	39 500

An die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf wurden im Berichtsjahr 29 278 *Rechnungen* für Eingliederungsmassnahmen weitergeleitet. Seit 1. Januar 1960 sind es deren 62 850. *Transportgutscheine* für Reisen von Invaliden gab das Sekretariat im verflossenen Jahr 11 849 ab, oder seit 1. Januar 1960 insgesamt 23 691.

c) Rekurse gegen Kommissionsbeschlüsse

Im Jahr 1962 musste die IV-Kommission zu 346 Rekursen, die gegen Verfügungen, welche gestützt auf ihre Kommissionsbeschlüsse erhoben wurden, Stellung nehmen.

10. Familienausgleichskasse des Kantons Bern

a) Organisation

Die Familienausgleichskasse des Kantons Bern (FKB) ist nach Art. 14 des Kinderzulagengesetzes als eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt organisiert. Die Verwaltung und Geschäftsführung wurde, wie bereits erwähnt, im Sinne von Art. 63, Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung der Ausgleichskasse des Kantons Bern übertragen. Organisation, Durchführung, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision, Arbeitgeberkontrollen, Auskunftspflicht und Befreiung von der Stempelabgabe richten sich nach dem Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die AHV sowie der Vollziehungsverordnung vom 9. Juni 1950 zum Einführungsgesetz.

Die Mitwirkung der Gemeindeausgleichskassen beim Vollzug der FKB aus dem Kinderzulagengesetz erwachsenen Aufgaben richtet sich laut § 17 der Vollziehungsverordnung vom 28. April 1961 sinngemäss ebenfalls nach dem oben erwähnten Einführungsgesetz.

b) Angeschlossene Arbeitgeber und Zulagenbezüger

Auf Jahresende waren der FKB rund 14 000 Arbeitgeber angeschlossen. Von diesen haben im Verlaufe des Berichtsjahrs 3320 Arbeitgeber an 10 600 Arbeitnehmer Kinderzulagen ausbezahlt und mit der Kasse verrechnet. Die FKB hat die Aufgabe als Auffangkasse zu wirken, d.h. sie muss alle diejenigen Arbeitgeber erfassen, die keiner privaten Familienausgleichskasse angehören oder nicht vom Anschluss an eine solche befreit sind.

c) Beiträge und Auszahlungen

Nach § 29 der Vollziehungsverordnung vom 28. April zum Kinderzulagengesetz wurde mit dem Beitragsbezug bereits am 1. Oktober 1961, d.h. drei Monate vor dem Beginn der Auszahlungen, angefangen. Die bis Ende 1962 einkassierten *Beiträge* belaufen sich auf Fr. 7 211 790,—, wovon Fr. 1 163 841,— auf das letzte Quartal des Jahres 1961 entfallen. Andererseits machen die im Jahre 1962 ausbezahlten *Kinderzulagen*, inbegriffen eine Rückstellung von Fr. 300 000,— für noch zu erwartende Ansprüche, Fr. 2 845 617,— aus. Für die Anlage der *Reserve* von Fr. 4 196 493.40 errichtete der Regierungsrat durch Beschluss Nr. 8304 vom 4. Dezember 1962 ein Stiftungsvermögen bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern, das jeweils in der Staatsrechnung unter «Stiftungsvermögen» aufgeführt wird. Da bei einer Auffangkasse naturgemäß nicht mit einem gleichbleibenden Mitgliederbestand gerechnet werden kann und deshalb sowohl die Beiträge als auch die Auszahlungen sich stark verändern können, ist die gegenwärtig verhältnismässig hohe Reserve zweifellos gerechtfertigt.

Für die *Verwaltung* der FKB wurden für die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 31. Januar 1963 Fr. 101 961.10 aufgewendet. Davon erhielt die Ausgleichskasse des Kantons Bern für die Durchführung der ihr übertragenen Aufgabe Fr. 75 533.—. Für die Mitwirkung der Gemeindeausgleichskassen wurde überdies ein Betrag von Franken 100 000.— ausgeschieden.

d) Rechtspflege

Es wurden 8 Rekurse gegen Verfügungen der FKB ans Verwaltungsgericht weitergeleitet. Es handelte sich vor

allem um Fälle, bei denen das Doppelbezugsverbot eine Rolle spielte. Nun hat das Verwaltungsgericht die Wirksamkeit des absoluten Doppelbezugsverbotes des Art. 8 Abs. 4 des Kinderzulagengesetzes auf den Geschäftsbereich der einzelnen Kasse eingeschränkt; die Kasse darf ihrem Bewerber die Zulagen nicht verweigern, wenn der Anspruchskonkurrent ausserhalb des Einflussbereiches der Kasse steht.

e) Versicherungsamt

aa) *Private Kassen*. Vom Regierungsrat sind 60 private Familienausgleichskassen anerkannt worden; davon werden 41 durch AHV-Ausgleichskassen geführt. Bei den übrigen 19 anerkannten Familienausgleichskassen handelt es sich um solche, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bestanden. 31 Kassen haben ihren Sitz im Kanton Bern, während die restlichen 29 mit ausserkantonalen Rechtssitz ein Rechtsdomizil im Kanton Bern verzeigten. 55 Kassen sind rechtlich als Verein, 4 als Genossenschaft und 1 als Stiftung errichtet worden.

bb) *Befreite Arbeitgeber*. Nach Art. 5 des Kinderzulagengesetzes wurden bis Ende des Berichtsjahres vom Regierungsrat 195 Betriebe als *gemischt-wirtschaftliche* Unternehmungen und 3 Betriebe als Unternehmung von *erheblicher Bedeutung* vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit. Gestützt auf *Gesamtarbeitsverträge* konnten gemäss Art. 6 des Kinderzulagengesetzes 146 Arbeitgeber befreit werden. Insgesamt wurden somit bis Jahresende 344 Arbeitgeber vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit.

cc) *Beratende Kommission*. Die nach Art. 34 des Kinderzulagengesetzes und § 28 der Vollziehungsverordnung eingesetzte Beratende Kommission kam seit 1. Oktober 1961 in 4 Sitzungen zusammen. Behandelt wurden Fragen des Gesetzesvollzuges sowie die Vorlage zur Abänderung von Art. 1, Abs. 5 des Gesetzes, zwecks Gewährung der Zulagen an im Ausland wohnhafte Kinder.

11. Aufstellung über die verbuchten Beiträge und die ausbezahlten Leistungen

a) Ausgleichskasse des Kantons Bern

	1962 in Franken	1961 in Franken
AHV	47 751 248	45 036 418
Invalidenversicherung	4 775 125	4 503 641
Erwerbsersatzordnung	4 775 125	4 503 641
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Bund . . .	457 092	455 197
Total Beiträge	57 758 590	54 498 897

Leistungen

Renten der AHV

ordentliche Renten	71 322 533	61 958 360
ausserordentliche Renten .	28 276 142	28 420 509

Leistungen der IV

ordentliche Renten	14 566 798	15 902 825
ausserordentliche Renten .	1 892 220	1 794 088

Übertrag 116 057 693 108 075 782

	1962 in Franken	1961 in Franken
Übertrag	116 057 693	108 075 782
Taggelder	396 095	272 709
Hilflosenentschädigungen	565 220	678 055
Erwerbsausfallentschädigungen	5 736 981	4 382 249
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Bund		
Arbeitnehmer	1 918 273	1 721 905
Kleinbauern des Berggebietes	2 516 229	2 058 226
Kleinbauern des Unterlandes	389 474	—
Total Leistungen	127 529 965	117 188 926

b) Übertragene Aufgaben

aa) Familienausgleichskasse des Kantons Bern

Beiträge

der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitgeber	6 047 949	1 163 841
(Ab 1.10.61)		

Leistungen

Kinderzulagen an nichtlandwirtschaftl. Arbeitnehmer	2 845 617	—
---	-----------	---

bb) Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung

Beiträge	228 788	227 109
(Leistungen)		
Arbeitnehmer	363 197	376 427
Bergbauern	702 951	692 016
Kleinbauern des Flachlandes	359 790	310 093
Total Leistungen	1 425 938	1 378 536

c) Zusammenstellung Beiträge

Ausgleichskasse des Kt. Bern	57 758 590	54 498 897
Familienausgleichskasse des Kantons Bern	6 047 949	1 163 841
Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung	228 788	227 109
Total Beiträge	64 035 327	55 889 847

d) Zusammenstellung Leistungen

Ausgleichskasse des Kt. Bern	127 529 965	117 188 926
Familienausgleichskasse des Kantons Bern	2 845 617	—
Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung	1 425 938	1 378 536
Total Leistungen	131 801 520	118 567 462

12. Kranken- und obligatorische Fahrhabeversicherung

a) Krankenversicherung

Die Mannigfaltigkeit der Anliegen und die beim Bund hängige Revision des Bundesgesetzes über die Kranken-

und Unfallversicherung veranlassten die Volkswirtschaftsdirektion bereits im Jahre 1962, alle Bestimmungen des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Auf ihren Antrag ermächtigte der Regierungsrat durch Beschluss vom 30. Januar 1962 die Volkswirtschaftsdirektion, für die Vorarbeiten zur Revision des Gesetzes einen Arbeitsausschuss von Experten aus Kreisen der Krankenkassen und der Verwaltung einzusetzen. Dieser Ausschuss hat im Berichtsjahr in verschiedenen Sitzungen nützliche Vorarbeit geleistet. Doch konnte diese bis zum Jahresende nicht abgeschlossen werden, weil noch die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Steuerstatistik abgewartet werden müssen. Sobald diese vorliegen, wird ein erster Vorentwurf zur Änderung der als revisionsbedürftig erachteten Bestimmungen ausgearbeitet, der hierauf der einzusetzenden grossrächtlichen Kommission vorgelegt werden kann.

Im Berichtsjahr wurden an 82 959 (79 005) Berechtigte Staatsbeiträge ausgerichtet, was einer Zunahme von 5% entspricht.

Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Prämien-, Wochentbett-, Stillgeld- und Verwaltungskostenbeiträge beläuft sich auf Fr. 2 096 492.— gegenüber Fr. 1 968 750.— im Vorjahr. Die Gemeinden haben dem Kanton einen Drittel der Auszahlungen zurückzuerstatten.

Die Tuberkuloseversicherungsbeiträge, die ganz zu Lasten des Kantons gehen, sind weiterhin von Franken 646 844.— auf Fr. 674 915.— angestiegen.

Es bezogen 112 Krankenkassen Staatsbeiträge. Davon führen heute nur noch 7 Kassen keine Tbc-Versicherung, nämlich 3 offene und 4 Betriebskassen. Im Berichtsjahr haben 2 offene Kassen die kantonale Anerkennung nachgesucht. Andererseits wurde eine offene Kasse infolge Fusion aufgelöst.

Die *obligatorische Krankenversicherung für Kinder* wurde von einer weitern Gemeinde im Jura, nämlich von Miécourt eingeführt. Damit ist die Zahl der Gemeinden mit obligatorischer Krankenversicherung für Kinder auf 25 angestiegen. Es besteht eine solche in den Gemeinden Alle, Asuel, Attiswil, Bassecourt, Buchholterberg, Cornol, Courchavon, Courfaivre, Courgenay, Delsberg, Fregécourt, Gadmen, Les Genevez, Glovelier, Guttannen, Innertkirchen, Kriechenwil, Miécourt, Movelier, Muriaux, Neuendstadt, Rebévelier, St-Ursanne, Soyhières und Wangen a. A. Im weitern besteht seit 1. Juli 1957 ein Telobligatorium für die minderbemittelte Bevölkerung der Stadt Biel.

b) Obligatorische Fahrhabeversicherung

Es musste in keinem Falle um die Übernahme der Prämien durch die Gemeinde nachgesucht werden.

Chemisches Laboratorium

I. Kantonale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse

Durch Regierungsratsbeschluss vom 12. Oktober 1962 ist der Verschnitt der im Kanton Bern geernteten Weine des Jahrganges 1962, auf Antrag der Direktion der Landwirtschaft und der Volkswirtschaft gestattet worden.

II. Personalbestand des Laboratoriums und des kantonalen Lebensmittelinspektorates

Vorsteher: Der Kantonschemiker

1. Laboratorium:

Laboratoriumschemiker	2	
Laborant für besondere Aufgaben	1	
Kanzleisekretär	1	
Kanzlistin-Laborantin	1	
Lehrlinge	2	
Hauswart	1	

2. Abteilung Gewässerschutz:

Chemiker	1	
Biologe	2	
Laborantin	1	
Laborant-Lehrlinge	3	

3. Inspektorat:

Lebensmittelinspektoren	3	
-----------------------------------	---	--

III. Instruktionskurse für Ortsexperten

Keine.

IV. Untersuchungstätigkeit des Laboratoriums

	Unter- suchte Proben	Bean- standungen
Zollämter	575	28
Eidgenössische, kantonale und städtische Organe	3939	1046
Private	1331	228
Zusammen	5845	1302
<i>Nach Warengattungen:</i>		
Lebensmittel	5816	1298
Stoffe zur Behandlung von Lebensmitteln	7	—
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	22	4
Zusammen	5845	1302

Ausserdem wurden noch 23 nicht-kontrollpflichtige Objekte untersucht, welche sich auf folgende Kategorien verteilen:

Medikamente, physikalische und pathologische	1	—
Toxikologische Untersuchungen . . .	1	—
Metalle	—	—
Anorganische und organische technische Präparate	3	—
Gerichtspolizeiliche Untersuchungen . .	—	—
Mineralöle (Asphalt und Paraffine) . .	1	—
Verschiedene andere technische Untersuchungen	17	2
Zusammen	23	2

V. Besprechung der einzelnen Kategorien von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen

Milch

Zahl der untersuchten Proben, inklusive 23 Proben	
pasteurisierte Milch	3365
Beanstandungen, total	820

Grund der Beanstandungen

Wässerung	19
Entrahmung	—
Verunreinigt	784
Ungenügende Haltbarkeit	1
Ungenügende Gehaltszusammensetzung	13
Ungenügend pasteurisiert	3

Mit der nunmehr allgemein eingeführten Bezahlung der Konsummilch nach Qualität ist in verschiedenen Gemeinden die Meinung vertreten worden, dass zufolge der periodischen, laufenden durch die Milchverbände ausgeführten Kontrollen es sich erübrige, Milchproben durch die Ortsexperten oder kantonalen Lebensmittelinspektoren erheben und zur Untersuchung dem Kantonalen Laboratorium einsenden zu lassen. Wir haben diese Auffassung nie anerkannt. Selbstverständlich begrüssen wir es sehr, wenn ausseramtlich eine intensive Milchkontrolle durchgeführt wird, sind aber keineswegs geneigt, die amtliche Milchkontrolle gemäss Lebensmittelgesetz deswegen aufzugeben. Bei der relativ kleinen Anzahl von Milchproben, die wegen des kleinen Personalbestandes des Laboratoriums untersucht werden kann, ist immerhin erwähnenswert, dass eine erhebliche Zahl von Beanstandungen, insbesondere wegen schmutziger Milch, ausgesprochen werden musste. Wegen wiederholter Ablieferung erheblich verunreinigter Milch musste in 43 Fällen Strafanzeige erstattet werden. Bedauerlich ist, dass in einem durchaus begründeten Fall von Beanstandungen schmutziger Milchproben die Ortsgesundheitskommission erst auf wiederholte Mahnungen sich bewegen liess, die Anzeigen zuhanden der Direktion der Volkswirtschaft bzw. des zuständigen Untersuchungsrichteramtes auszufertigen. Bei den 19 Fällen von Milchwässerung wurden Wasserzusätze von 5 bis 78% ermittelt.

Im Einvernehmen mit dem Kantonalen Veterinäramt haben wir im Berichtsjahr davon abgesehen, die Lieferantenproben dem ABR-Test zu unterziehen, nachdem alle Bestände zweimal jährlich der tierärztlichen Kontrolle unterstellt sind. Aus dem gesamten Kantonsgebiet sind uns durch die mit der Untersuchung beauftragten veterinär-bakteriologischen Institute nur 91 Fälle von Bangausscheiderinnen gemeldet worden, die alle innerhalb der gesetzlichen Frist eliminiert worden sind. Das Kantonsgebiet ist somit wie bereits im Vorjahr als «bangfrei» zu bezeichnen.

Durch die Direktionen der Landwirtschaft und der Volkswirtschaft ist eine provisorische Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit der amtlichen Lebensmittelkontrolle mit dem milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst bei der Kontrolle des Milchhandels und seiner Verarbeitungsbetriebe getroffen worden.

Trinkwasser. Die andauernde Trockenperiode hat in manchen Gegenden zu einer bedenklichen Wasserknapp-

heit geführt. Dies hatte zur Folge, dass viele behelfsmässig erschlossenen Quell- und Grundwässer auf die Eignung als Trinkwasser beurteilt werden mussten. Veranlasst durch die Direktionen des Gemeindewesens und der Sanität, haben in vermehrtem Masse Gemeinden der Trinkwasserkontrolle die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Eine seit sehr vielen Jahren beanstandete, unter gewissen Witterungsverhältnissen unbefriedigende Trinkwasserversorgung zweier Gemeinden, ist durch ein neuartiges Aufbereitungsverfahren saniert worden: Filtration des Wassers durch Bronzesinterkörper mit automatischer Rückspülung und anschliessende Entkeimung durch Ultraviolettbestrahlung.

Wein

Untersuchte Proben	308
Beanstandet total	39
Überschwefelt	28
Stichig	3
Hybriden-Zusatz	6
Zusatz von Alkohol in Süsswein	2

Bei den überschwefelten Weinen handelt es sich ausnahmslos um deutsche Weissweine.

VI. Abteilung für Gewässerschutz

Im Berichtsjahr hat die Abteilung für Gewässerschutz ihr Arbeitsgebiet nochmals erweitert und die Bearbeitung sämtlicher anfallenden Wasserproben mit Ausnahme des Trink- und Grundwassers übernommen.

Die im letzten Jahresbericht erwähnte Verbesserung der Organisation bei der Bearbeitung der Fischvergiftungsfälle ist durchgeführt worden. An 80 Polizeiposten und 20 Fischereiaufseher gelangten Schachteln mit je 10 Kunststoffflaschen, vorgedruckten Anhängeetiketten, Merkblättern und Rapportformularen zur Verteilung. Die Kosten für dieses Material übernahm in verdankenswerter Weise das Kantonale Fischereiinspektorat. In einem ganztägigen Instruktionskurs wurden die Bezirkschefs der Kantonspolizei und die Chefs der Bezirkswachen der Stadtpolizei über das Wesen von Fischvergiftungen, die Sicherstellung von Wasserproben, die Schadenberechnung und über die Massnahmen bei Tankwagenunfällen informiert.

Im März führte das Büro für Wassernutzung zusammen mit dem Fischereiinspektorat eine für die interessierten Kreise der Fischerei bestimmte Orientierung über den Stand des Gewässerschutzes im Kanton Bern durch. Die Abteilung nahm daran ebenfalls mit 2 Referaten teil.

Von den im Jahre 1962 festgestellten 60 Fällen von Fischvergiftungen gelangten deren 37 mit total 195 Wasserproben bei uns zur Untersuchung. Die ermittelten Ursachen lassen sich wie folgt gliedern:

Gewerbliche und industrielle Abwässer	16
Jauche	12
Gemeindekanalisationen und häusliche Abwasser .	4
Öl	3
Desinfektionsmittel	3
Pflanzenspritzmittel	2

Ablassen von Schlamm	2
Siloabwasser	2
Sauerstoffzehrung durch allgemeine Überlastung .	1
Sauerstoffzehrung durch Schliessen von Schleusen	1
Nicht abgeklärt	14

Bei den nicht abgeklärten figurieren verschiedene Fälle, wo dringender Verdacht auf Sauerstoffzehrung durch allgemeine Überlastung bestand, was aber nicht mit Sicherheit bewiesen werden konnte. Zur besseren Erfassung dieser vom Laboratorium schwer zu beurteilenden Fälle wurden die Fischereiaufseher noch mit Sauerstoffflaschen und den nötigen Reagenzien ausgerüstet.

Auf Ersuchen von privater Seite mussten ein Bach und ein kleiner See auf ihren gegenwärtigen Zustand geprüft werden.

Weitere Untersuchungen erstreckten sich über einige Fälle von Gewässerverschmutzungen verschiedener Art und über eine grössere Zahl von industriellen Abwässern. Bei den letzteren waren einige grössere Untersuchungsreihen erforderlich, um die nötigen Unterlagen für die Dimensionierung der Reinigungsanlagen zu erhalten. Der Anteil der industriellen Abwässer an den zur Untersuchung eintreffenden Wasserproben nimmt weiterhin zu. Zur Beurteilung der Gefährlichkeit solcher Abwasser musste eine eigene Anlage für fischartoxikologische Untersuchungen eingerichtet werden.

Vom Obergericht wurde die Abteilung mit dem Erstellen von 2 Expertisen betreut, die umfangreiche Untersuchungen notwendig machten. Eine davon konnte zum Abschluss gebracht werden.

Sehr viel Umtriebe verursachte die Teilnahme an einer interkantonalen Untersuchung der Birs, die am 28. August 1962 unter Mitwirkung von Rekruten der Kantonspolizei zur Durchführung gelangte.

Im Zuge der normalen Gewässeruntersuchungen unternahm die Abteilung Versuche mit automatisch registrierenden Messeinrichtungen, die in den Kraftwerken Felsenau und Mühlberg aufgestellt werden durften. Diese Versuche zeigten gute Erfolge. Im Herbst schliesslich kam noch je eine Untersuchung des Thuner- und Bielersees zur Durchführung.

VII. Oberexpertisen

In einem Beanstandungsfall von Schweizer Bienenhonig, der ausländischen Honig enthielt, wurde die Durchführung einer Oberexpertise verlangt. Das Oberexpertisegutachten hat die Beanstandung bestätigt.

In 3 ausserkantonalen Beanstandungsfällen wurde der Kantonchemiker als Oberexperte bezeichnet.

VIII. Kunstweingesetz

Zahl der Fälle von Übertretungen: keine.

IX. Absinthgesetz

Zahl der Fälle von Übertretungen: 5 (Verkauf von Absinthimitationen).

X. Kontrolle der Surrogatfabriken

Zahl der Betriebe	7
Inspiziert	5
Beanstandungen	3

XI. Erledigung der Beanstandungen

Zahl der Überweisungen, total	844
zur gerichtlichen Erledigung	58
unter Verwarnung mit Kostenfolge	65
unter Verwarnung ohne Kostenfolge	721
<i>Sie betrafen:</i>	
Lebensmittel	833
Gebrauchsgegenstände	—
Lokale	5
Apparate und Geräte	—
Erschwerung der Kontrolle	—
Widerhandlung gegen Art. 13 und 19 LMV	6

XII. Tätigkeit der kantonalen Lebensmittelinspektoren

Zahl der Inspektionstage	523
Zahl der inspizierten Betriebe	8180
<i>Art der inspizierten Betriebe</i>	
Verkaufsstellen für Milch und Milchprodukte . .	818
Spezereihandlungen, Salzauswägestellen, Früchte- und Gemüsehandlungen	2362
Bäckereien, Brotablagen, Konditoreien	1037
Lebensmittelfabriken	22
Verkaufsstellen für Mineralwasser, Limonade- und alkoholfreie Getränke	759
Wirtschaften, Hotels usw.	1310
Verkaufsstellen für Wein, Spirituosen und Obstwein	757
Brauereien, Bierablagen	483
Trinkwasseranlagen	274
Haushaltgegenstände- und Spielwarenhandlungen	98
Verschiedenes	260
	8180

Beanstandungen

Beanstandungen nach Betrieben geordnet:	
Verkaufsstellen für Milch und Milchprodukte . .	260
Spezereihandlungen, Salzauswägestellen, Früchte- und Gemüsehandlungen	396
Bäckereien, Brotablagen, Konditoreien	202
Lebensmittelfabriken	7
Verkaufsstellen für Mineralwasser, Limonade- und alkoholfreie Getränke	6
Wirtschaften, Hotels usw.	455
Verkaufsstellen für Wein, Spirituosen	123
Brauereien, Bierablagen	36
Trinkwasseranlagen	15
Haushaltgegenstände- und Spielwarenhandlungen	16
Verschiedenes	31
	1547

Beanstandungsgründe bei Lebensmitteln

Verfälschte, nachgeahmte, verdorbene oder im Wert verringerte Waren	188
Unrichtige Aufbewahrung von Lebensmitteln	278
Mangelhafte Bezeichnung von Lebensmitteln	300
Nicht vollgewichtige Waren	77
Andere Gründe	131
	974

bei Räumen, Einrichtungen und Geräten

Räume, Einrichtungen und Geräte mangelhaft	435
Andere Gründe	138
	573

Oberexpertisen gegen Befunde der kantonalen Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten: keine.

Amt für Berufsberatung

In letzter Zeit meldeten sich massgebende Stimmen, die deutlich zu einer Konjunkturdämpfung mahnten. Eine gleichbleibende oder gar verringerte Anzahl ausländischer Arbeitskräfte verlangt jedoch den optimalen Einsatz der eigenen Kräfte. Der Berufsberatung erwächst daraus die ganz besondere Pflicht, unseren Nachwuchs denjenigen Tätigkeiten zuzuwenden, in welchen der Einzelne seine Neigungen, Begabungen und positiven charakterlichen Voraussetzungen möglichst voll zur Entwicklung bringen kann.

Am 1. November 1961 hat das kantonale Amt für Berufsberatung seine Tätigkeit als selbständiger Dienstzweig der Direktion der Volkswirtschaft aufgenommen. Im Verlaufe des Berichtsjahres wurden neu gewählt ein französischsprachender Adjunkt, dem die Behandlung der Stipendien aus dem neuen Kantonsteil sowie administrative Arbeiten obliegen und eine Verwaltungsbeamte, die die deutschsprachige Stipendienabteilung betreut.

Bei den Bezirksstellen sind folgende personellen Änderungen zu verzeichnen:

An Stelle von Frau E. Hänzer im Bezirk Niedersimmental trat Frau Annemarie Balmer-Studer, an Stelle von Frau O. Utz im Bezirk Burgdorf Frau Johanna Grünig-Schwab, und im Bezirk Interlaken löste Fräulein Katharina von Allmen Fräulein H. Wehrli ab.

Der Plan, im Südjura an Stelle der drei vorher im Nebenamt geführten Beratungsstellen in den Amtsbezirken Courtelary und Münster eine hauptamtliche Berufsberatungsstelle zu schaffen, konnte verwirklicht werden. Sie nimmt ihre Tätigkeit am 1. Januar 1963 auf.

Damit treten vom Amt zurück: Fräulein M. Graf, Herr M. Tièche, Herr Ch. Gogler und Herr Dr. A. Klopferstein.

Die Vorarbeiten zur Schaffung eines Hauptamtes für den Bezirk Burgdorf stehen ebenfalls vor dem Abschluss.

Weiterbildung und Orientierung. Das kantonale Amt organisierte im vergangenen Jahre zwei Konferenzen, zwei Wochenendkurse (zusammen mit den Berufsberatungsstellen des Kantons Solothurn) sowie einen doppelt geführten Einführungskurs und zwei Weiterbildungs-

kurse für den Zulliger-Test, mit Herrn Dr. Zulliger als Fachleiter.

An diesen Konferenzen und Kursen wurden folgende Problemkreise bearbeitet:

- Erweiterung der Berufskenntnisse (Uhrenindustrie, Schmied-Landmaschinenmechaniker, Berufe des Lochkartenwesens, Rhythmisiklehrerin, Maturitätstypen und Zulassungsbedingungen zu den Universitäten; zwei Betriebsbesichtigungen)
- Psychologische Probleme (Psychologie der Autorität, sexuelle Probleme im Entwicklungsalter)
- Methodische Fragen (Zulliger-Test, psychologische Anamnese, einzel- und gruppendiagnostische Übungen, Neigungsanalyse).

Das kantonale Amt verschickte mehrere berufskundliche Orientierungsschriften.

Das Amt hat auch verschiedene Gruppenuntersuchungen mit Berufsberatern in den Bezirken durchgeführt. Schwierige Beratungsfälle wurden den Bezirken abgenommen und beim kantonalen Amt untersucht und weiterberaten. An 46 Gruppenabklärungen nahmen 86 Mädchen und 315 Knaben teil. Einzeluntersuchungen und Beratungen wurden beim kantonalen Amt an 222 Ratsuchenden (163 männliche, 59 weibliche) vorgenommen.

Verschiedene Berufsberater und Beraterinnen besuchten berufskundliche und methodische Aus- und Weiterbildungskurse, organisiert vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge.

Erhebung über die Tätigkeit der Berufsberatungsstellen im Kanton Bern 1962

	männlich	weiblich	zusammen
Gesamtzahl der Ratsuchenden im Berichtsjahr	5166	3765	8931
Vorjahr	(4995)	(3719)	(8714)
Berufswunsch der Ratsuchenden (nach erfolgter Beratung)			
Bergbau	—	—	—
Landwirtschaft, Gärtnerei, Rebbau	132	75	207
Forstwirtschaft und Fischerei	3	—	3
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln	94	4	98
Textilberufe	3	8	11
Bekleidung	7	242	249
Herstellung und Verarbeitung von Leder und Gummi	16	2	18
Herstellung und Verarbeitung von Papier	21	4	25
Graphische Berufe	129	22	151
Berufe der chemischen und der Kunststoffindustrie	43	26	69
Berufe der Metall-, Maschinen- und elektrotechnischen Industrie	1968	—	1968
Uhrmacherei, Bijouterie	62	30	92
Verarbeitung von Erden, Steinen und Glas	6	1	7
Bearbeitung von Holz und Kork, Wohnungsausstattungen	169	17	186
Baugberufe	229	3	232
Verkehrsdienst	121	112	233
Gastgewerbliche Berufe, Anstaltspersonal	117	116	233
Hausdienst	—	175	175
Kaufmännische und Büroberufe	598	1129	1727
Technische Berufe	570	66	636
Gesundheits- und Körperpflege	91	652	743
Berufe des Geistes- und Kunstlebens	228	538	766
Übrige Berufsarten	29	17	46
Kein bestimmter Berufswunsch	530	526	1056
	5166	3765	8931
Von den Ratsuchenden waren:			
Vor der Schulentlassung Stehende	3739	2363	6102
andere Fälle erster Berufswahl	920	955	1875
Fälle von Berufswechsel	168	110	278
Fälle von Nachberatung und Laufbahnberatung	339	337	676
	5166	3765	8931
Schulbildung der Ratsuchenden			
Primarschule	3280	2193	5473
Sekundarschule und untere Mittelschule	1692	1450	3142
Obere Mittelschule	194	122	316
	5166	3765	8931

Berufswahlvorbereitung. Wiederum wurden sämtlichen schulaustretenden Knaben und Mädchen im Kanton Bern unsere Berufswahlschriften verteilt, die nicht nur eine wertvolle Berufswahlvorbereitung, sondern ebenso eine methodische Berufswahlgesprächshilfe darstellen.

In üblicher Weise führten die einzelnen Bezirksstellen ihre Schulbesprechungen und Elternabende durch.

Beratung. Die Eignungs- und Neigungsabklärungen, die in Gruppen durchgeführt werden, bieten eine erste Grundlage für die Beurteilung der ratsuchenden Jugendlichen. Sie erfahren eine auf die Begabungsvoraussetzungen abgestimmte Unterteilung in: gewerblich-technisch-handwerkliche, kaufmännisch-liberale sowie höhere Schulbildung erheischende Berufsgruppen. Auch die bildungsfähigen Debilen bedürfen einer gesonderten Untersuchung.

In 295 Gruppenuntersuchungen wurden 2720 Jugendliche (1891 Knaben und 829 Mädchen) untersucht. Je mehr sich die Schwierigkeiten bei der Jugend häufen, den Beruf finden zu können, desto mehr verlangen die Methoden vom Berufsberater eine Überprüfung und Ergänzung, im Sinne der Vertiefung. Deshalb kommt der Berufsberater heute kaum mehr ohne tiefenpsychologische Kenntnisse und ohne Anwendung von projektiven Testverfahren aus.

Einen immer wichtigeren Platz nimmt die Lehrstellenvermittlung ein. Es genügt nicht, nur irgendeine Lehrstelle zu finden, sondern es gilt, diejenige Stelle zu suchen, in welcher Meister und Lehrling auch menschlich aufeinander ansprechen, sich verstehen.

Stipendien. Die Volkswirtschaftsdirektion hat auf Antrag des Amtes für den Kanton Bern Stipendien im Betrage von Fr. 280 045.— bewilligt (1961: Franken 238 596.—). Gesamthaft haben die Berufsberatungsstellen im Berichtsjahr für mehr als Fr. 900 000.— (1961: ca. Fr. 500 000.—) Stipendienbeiträge zusammengetragen. Die Vermittlung von Lehr- und Weiterbildungsbeiträgen (Stipendien), wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, ist eine wichtige Aufgabe der Berufsberatung.

Amt für berufliche Ausbildung

I. Allgemeines

Die starke Nachfrage nach Arbeitskräften infolge der angespannten Wirtschaftskonjunktur wirkt sich auch auf die Annahme von Lehrtöchtern und Lehrlingen aus. Das kantonale Amt für berufliche Ausbildung erteilt in wachsendem Ausmass bewährten Lehrbetrieben Ausnahmewilligungen für zusätzliche Lehrverhältnisse über die reglementarisch zulässige Zahl hinaus. Der Zudrang zu Lehrstellen in den neueren technischen und kaufmännischen Berufen ist wesentlich grösser als zu traditionellen Handwerksberufen. Verschiedene Berufsverbände unternahmen daher in Verbindung mit der Berufsberatung Aufklärungs- und Werbeaktionen, die vom kantonalen Amt für berufliche Ausbildung unterstützt werden.

Das kantonale Amt für berufliche Ausbildung hat auch verschiedene Vorkehren zur Gewinnung neuer und guter Lehrbetriebe unternommen und in dieser Richtung eben-

falls zur vermehrten Mitwirkung der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen an der Nachwuchsbildung wie zur vermehrten öffentlichen Einsicht in die erstrangige Bedeutung der Bildungsbelange überhaupt hingewirkt.

In das Berichtsjahr fällt die endgültige Ausarbeitung des Entwurfes zum revidierten Bundesgesetz über die Berufsbildung samt der zugehörigen Botschaft des Bundesrates. Der Vorsteher des kantonalen Amtes für berufliche Ausbildung hat in der Expertenkommission auf Grund der bernischen Erfahrungen mitgewirkt und die Vorlage stellt ein von allen beteiligten Kreisen begrüsstes Verständigungswerk dar. Sobald das revidierte Bundesgesetz vom Parlament gutgeheissen und verabschiedet wird, muss auch der Kanton Bern an die entsprechende Revision des bernischen Berufsbildungsgesetzes gehen.

II. Berufslehre

Die Arbeitsbelastung in den Betrieben erschwert mancherorts die planmässige und verständnisvolle Ausbildung von Lehrtöchtern und Lehrlingen. Auch die Nichteinhaltung der gesamtarbeitsvertraglichen oder lehrvertraglichen Arbeitszeiten führte in manchen Fällen zu Auseinandersetzungen zwischen den Lehrvertragsstellen. In Einzelfällen liess auch die Einstellung der Lehrlinge zu Lehre und Arbeit zu wünschen übrig. Die Lehrlingskommissionen bemühen sich, auf die gute Zusammenarbeit zwischen den Lehrvertragspartnern hinzuwirken. Sie führen dazu namentlich Lehrbetriebsbesuche durch, wobei sich allerdings öfter Schwierigkeiten in der Gewinnung der nötigen Mitglieder als Fachexperten ergaben. Für Sitzungen, Lehrbetriebsbesuche, Fahrtkosten und administrative Arbeiten in der Aufsicht über die Lehrverhältnisse wurde den Lehrlingskommissionen im Berichtsjahr ein Betrag von Franken 82 164.— ausgerichtet.

III. Beruflicher Unterricht

1. Berufsschulen

a) Allgemeines

Die Berufsschulen sind weiterhin bestrebt, ihren Unterricht den wachsenden Anforderungen unter Beachtung der Aufgabenteilung und Zusammenarbeit von Berufsschulen und Lehrbetrieben zu verbessern. Dazu dienen auch die Lehrerbildungskurse, die das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Verbindung mit Kantonen, Berufsverbänden und Berufsschulen durchführt, wozu ergänzende kantonale Veranstaltungen kommen. Besonders wertvoll ist die vermehrte Ausbildung von Gewerbelehrern geschäftskundlicher Richtung in den periodischen und kurzfristiger durchgeführten Jahreskursen.

An den kaufmännischen Berufsschulen ist die Wahl hauptamtlicher Lehrkräfte für Handelsfächer an den Nachweis der bestandenen Handelslehrerprüfung und für Sprachfächer an den Besitz des Sekundarlehrerdiploms oder eines Diploms für das höhere Lehramt gebunden. Auch für kaufmännische Lehrkräfte werden ergänzende periodische Lehrerbildungskurse in einzelnen Fächern durchgeführt.

Die Gefahren, denen die heutige Berufsjugend ausgesetzt ist, rechtfertigen neben der engeren beruflichen Ausbildung auch eine vermehrte und verbesserte Allgemeinbildung in den obligatorischen Fächern und namentlich die Aufklärung über besondere Lebensbelange. In dieser Richtung hat das kantonale Amt für berufliche Ausbildung im Einvernehmen mit der Bundesbehörde zwei besondere Lehrerbildungskurse für die lebenskundliche Orientierung der Lehrtochter und Lehrlinge im Rahmen des Lehrplanes für Staats- und Wirtschaftskunde durchgeführt.

b) Fachschulen

Schülerzahlen:

Lehrwerkstätten der Stadt Bern: 321 Lehrlinge und 708 Hospitanten;

Frauenschule der Stadt Bern: 315 Lehrtochter und 1 Lehrling;

Werkstätten Laubegg für Infirme: 10 Lehrlinge.

Die staatlichen Beiträge betragen Fr. 520 600.— (Vorjahr Fr. 458 032.—).

c) Gewerbeschulen

Die Zahl der schulpflichtigen Lehrlinge und Lehrtochter an den bestehenden 33 gewerblichen Berufsschulen stieg von 14 063 Lehrlingen und Lehrtochtern im Jahre 1961 auf 15 080 im Berichtsjahre. Der Staat leistete Beiträge in der Höhe von Fr. 1 520 255.— (Vorjahr Franken 1 266 724.—).

d) Höhere öffentliche Handelsschulen

Schülerzahlen:

Töchterhandelsschule der Stadt Bern: 279 Schülerinnen.

Städtische Handelsschule Biel: 57 Schüler und 104 Schülerinnen.

Höhere Handelsschule Delsberg: 32 Schüler und 49 Schülerinnen.

Höhere Handelsschule Neuenstadt: 88 Schüler und 128 Schülerinnen.

An staatlichen Beiträgen wurden Fr. 468 884.— ausgerichtet, im Vorjahr Fr. 400 937.—.

e) Kaufmännische Berufsschulen

Zum Besuch der 23 kaufmännischen Berufsschulen waren im Berichtsjahr 4639 Lehrtochter und 2186 Lehrlinge verpflichtet, im Vorjahr 4301 Lehrtochter und 2065 Lehrlinge. Vom Staat erhielten diese 23 Berufsschulen Beiträge in der Höhe von Fr. 793 241.— (Vorjahr Fr. 662 380.—).

2. Weiterbildung im Beruf

Auch im Berichtsjahr war in den meisten Berufen ein reges Interesse bei den jüngeren Berufsangehörigen für ihre Weiterbildung festzustellen. Die Berufsschulen in den grösseren Orten boten durch den weitern Ausbau der Bildungsgelegenheiten die Möglichkeit, die Ausbildung nicht nur in die Tiefe und die Breite zu erweitern, sondern

sich auch auf höhere berufliche Anforderungen vorzubereiten. Es wurden durchgeführt an

	Weiterbildungskurse	Teilnehmer
gewerblichen Fachschulen	111	1889
Gewerbeschulen	182	3055
kaufmännischen Berufsschulen	251	4679
insgesamt	544	9623

IV. Lehrabschlussprüfungen

1. Allgemeines

Die Zahl der Prüflinge nahm weiter zu, was hinsichtlich der Beschaffung der nötigen Prüfungslokale und der Bestellung der Prüfungsexperten verschiedenenorts zu Schwierigkeiten führte. Auf eidgenössischem und kantonalem Boden wurden zur Vorbereitung der neuen Prüfungsexperten wieder verschiedene Expertenkurse durchgeführt. Ferner fanden zur Vorbereitung der Prüfungen verschiedene Konferenzen der Prüfungsobmänner statt. Über die Prüfungsergebnisse verweisen wir auf die nachfolgenden Angaben:

Den gewerblichen Lehrabschlussprüfungen unterzogen sich 4035 Lehrlinge und Lehrtochter (Vorjahr 3635), von welchen 3824 das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als gelernte Berufsleute erhielten.

Zu den kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen hatten 1348 Lehrlinge und Lehrtochter aus kaufmännischen Berufen, Verwaltungsberufen, Drogerien und Buchhandlungen (Vorjahr 1221) anzutreten. An 1297 Lehrlinge und Lehrtochter konnte nach erfolgreich bestandener Prüfung das Fähigkeitszeugnis abgegeben werden.

An den Lehrabschlussprüfungen für das Verkaufspersonal nahmen 55 Verkäuferlehrlinge (Vorjahr 41) und 843 Verkäuferinnen-Lehrtochter (Vorjahr 747) teil. Das Fähigkeitszeugnis erhielten 52 Verkäufer und 794 Verkäuferinnen.

2. Prüfungskosten

Die Ausgaben des Staates für die Lehrabschlussprüfungen stellten sich auf Fr. 447 356.—; daran leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 142 791.—. Gestützt auf eine im Grossen Rat angenommene Motion wurden die Entschädigungsansätze für Prüfungskommissionsmitglieder und Experten durch angemessene Erhöhung den Verhältnissen in den andern Kantonen angepasst. Aus diesem Grunde ergab sich 1962 gegenüber dem Vorjahr eine wesentliche Erhöhung der Ausgaben.

V. Betriebsregister

Auf Grund der Verordnung vom 5. September 1941 über die Anerkennung des Leistungsausweises bei der Vergabe staatlicher und staatlich subventionierter Arbeiten mit Abänderung vom 27. November 1945 konnten in den unterstellten Berufen 207 Absolventen von Meisterprüfungen in das Meister- und Betriebsregister eingetragen werden. Ferner erfolgte die Eintragung von 4 Betriebsinhabern mit Ausweis über die selbständige Berufstätigkeit vor dem 1. Oktober 1941, dem Tage des Inkrafttretens der erwähnten Verordnung. Acht Be-

triebsinhaber erfüllten die Voraussetzungen für eine befristete Eintragung, nachdem sie sich zur Nachholung der Meisterprüfung innert einer gewissen Frist verpflichtet hatten.

Kantonale Bildungsanstalten und Brandversicherungsanstalt

Das Amt für Gewerbeförderung (Gewerbemuseum und Keramische Fachschule in Bern, Schnitzlerschule und Geigenbauschule in Brienz), die kantonalen Techniken, die Holzfachschule und die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern erstatten besondere Berichte, auf die verwiesen wird.

Parlamentarische Geschäfte

I. Motionen

Grossrat *Bischoff* ersuchte den Regierungsrat, Artikel 7 des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes, der die Gemeinden verpflichtet, dem Staat einen Drittteil seiner Prämienbeiträge zurückzuvergütten, dahingehend abzuändern, dass der Gemeindeanteil gemäss dem Verteiler der AHV berechnet wird. Wir verweisen auf den Bericht des Versicherungsamtes.

Grossrat *Trächsel* verlangte mit einer Motion die Revision der Verordnung über die Ferien der Lehrtöchter und Lehrlinge dahingehend, dass alle Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr Anrecht auf 3 Wochen Ferien pro Jahr erhalten. Der Volkswirtschaftsdirektor erklärte sich bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die Beratungen für das eidgenössische Arbeitsgesetz, in welchem auch die Ferienfrage der Lehrlinge geregelt werden soll, stünden vor dem Abschluss. Es wäre seines Erachtens nicht richtig, im jetzigen Zeitpunkt diese Frage noch zu präjudizieren. Der Motionär stimmte der Umwandlung in ein Postulat nicht zu und nach Diskussion nahm der Grosser Rat die Motion mit 79 gegen 57 Stimmen an. Die Verordnung über die Ferien der Lehrtöchter und Lehrlinge ist im Sinne der Wünsche des Motionärs revidiert worden und auf 1. Juni 1962 in Kraft getreten.

Mit einer weiten Motion verlangte Grossrat Dr. *Bratschi* verbindliche Verhaltensregeln für Skifahrer auf Skipisten und die Schaffung einer vermehrten Pistenüberwachung. Der Volkswirtschaftsdirektor nahm die Motion als Postulat entgegen. Er bestätigte, dass die Schaffung rechtlicher Grundlagen und praktischer Verhaltensregeln dringend geworden sei, verwies in diesem Zusammenhang auf bereits geleistete Vorarbeiten der schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Skipisten und erklärte sich bereit, das Problem, sofern die vorerwähnte Kommission in absehbarer Zeit zu keiner Lösung gelangt, auf kantonalbernischem Boden zu behandeln. Der Motionär stimmte der Umwandlung seines Vorstosses in ein Postulat zu, das vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit angenommen wurde. Es ist vorgesehen, im kommenden Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs die gesetzliche Grundlage zum Erlass zweckdienlicher Vorschriften zu schaffen.

Grossrat *Lehmann* verlangte die Überprüfung des Beitragsansatzes der Brandversicherungsanstalt für die Anschaffung neuzeitlicher Feuerlöschgeräte, um es auch finanzschwachen Gemeinden zu ermöglichen, solche Geräte bereitzustellen. Die Motion wurde vom Regierungsrat als Postulat entgegengenommen unter Hinweis darauf, dass das den Motionär beschäftigende Problem im Rahmen der Revision der Brandversicherungsvorschriften zu prüfen sei und dass bei Berücksichtigung dieses und ähnlicher Begehren eine Erhöhung der Grundeigentümerbeiträge wohl kaum zu umgehen wäre. Der Grosser Rat nahm die in ein Postulat umgewandelte Motion mit grosser Mehrheit an.

Schliesslich verlangte Grossrat Dr. *Schaffroth* unter Hinweis auf entsprechende Regelungen in den Kantonen Luzern und Aargau, dass auch die bernischen Techniken die ergänzende Bezeichnung «Ingenieurschule» tragen dürfen und dass den Absolventen dieser Schulen ein Fähigkeitszeugnis als Ingenieur HTL bzw. Architekt HTL ausgehändigt werde. Der Volkswirtschaftsdirektor betonte, dass das Problem der Bezeichnung der Techniken von demjenigen des Berufstitels getrennt werden müsse. Nur letzterem komme grosse praktische Bedeutung zu. Angestrebte werde eine eidgenössische Regelung über das neue Berufsbildungsgesetz und der Vorschlag des Bundesrates gehe auf Schaffung der Titel «Ingenieur-Techniker HTL» und «Architekt-Techniker HTL». Mit diesem Titel ergäbe sich eine Abgrenzung nach unten und nach oben und das sehr wertvolle Register der Ingenieure, Architekten und Techniker, dank dessen dem tüchtigen Techniker der Aufstieg zum Ingenieur bzw. Architekten offen steht, bliebe erhalten. Wesentlich sei, dass die Frage gesamteidgenössisch geregelt werde. Die Motion werde als Postulat entgegengenommen. Motionär und Grosser Rat, letzterer stark mehrheitlich, stimmten dem Antrag des Volkswirtschaftsdirektors zu.

II. Postulate

Grossrat *Fankhauser* (Trachselwald) ersuchte den Regierungsrat, die Revision der Brandversicherungsgesetzgebung und der Ausführungsvorschriften beförderlich an die Hand zu nehmen. Das Postulat wurde vom Volkswirtschaftsdirektor, der den Grossen Rat über die verschiedenen Revisionspunkte orientierte und die Zuschüierung abgab, dass mit entsprechenden Vorlagen in absehbarer Zeit gerechnet werden könne, sowie vom Rat mit grosser Mehrheit angenommen.

Grossrat *Egger* setzte sich in einem Postulat für eine Vermehrung der Möglichkeiten für ein technisches Fachstudium, besonders im Oberland, ein. Der Volkswirtschaftsdirektor nahm das Postulat entgegen. Er legte dar, welche Möglichkeiten für die Verwirklichung des Postulates bestehen – neues Technikum, Vortechnikum an einer Gewerbeschule und vermehrte Stipendien – und wies darauf hin, dass nur die letztere Massnahme für den Augenblick verwirklicht werden könne. Der Regierungsrat habe bereits eine neue Stipendienordnung beschlossen, die die Stipendienbeträge ganz wesentlich erhöht habe. Die Frage der Schaffung von Vortechniken werde zur Zeit im Zusammenhang mit der Revision des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes geprüft. Der Grosser Rat nahm das Postulat mit grosser Mehrheit an.

Für den Anschluss der Gemeinden an die kantonale Ausgleichskasse für Familienzulagen setzte sich Grossrat *Fleury* in einem Postulat ein. Es sei auf den Bericht des Versicherungsamtes verwiesen.

III. *Interpellationen*

Grossrat *Nobel* fragte den Regierungsrat an, ob er bereit sei, gewisse von ihm aufgeführte Fälle von Freizeitbeschäftigung von der Unterstellung unter das Kinderzulagengesetz auszunehmen. Siehe Bericht des Versicherungsamtes.

Grossrat *Hadorn* wünschte namens der Fraktion der BGB Auskunft über die vom Kanton zur Eindämmung der Hochkonjunktur bereits getroffenen Massnahmen und über die Art und Weise, wie die Ausführung vor dringlicher Bauvorhaben sichergestellt werden soll. Der Volkswirtschaftsdirektor gab anhand verschiedener Zahlen Aufschluss über die sich immer stärker abzeichnende Überhitzung der Konjunktur, der die Teuerung auf dem Fusse folgt. Das deutlichste Zeichen der überbordenden Konjunktur seien die immer noch steigenden Zahlen von Gastarbeitern. Jeder fünfte Berufstätige sei heute Ausländer. Die Wirtschaft habe selbst gewisse Massnahmen, wie Appelle zur Selbstdisziplin, getroffen, die aber nicht genügten. Von behördlicher Seite wurden Kreditrestriktionen in die Wege geleitet. Der Regierungsrat beauftragte die Regierungsstatthalter, in ihren Amtsbezirken Kommissionen zur Überprüfung der baulichen Investitionen, die am stärksten an der Überhitzung der Konjunktur beteiligt sind, einzuberufen. Gleichzeitig liess er durch eine Spezialkommission die öffentlichen Bauvorhaben durchleuchten. Der Sprechende gab das Ergebnis der Arbeiten letzterer Kommission bekannt. Die Arbeiten der Kommissionen in den Amtsbezirken seien noch nicht abgeschlossen. Von den behördlichen Massnahmen dürfe man sich nicht zu viel versprechen. Viel wichtiger sei in unserer freien Wirtschaft die Selbstdisziplin der Sozialpartner. Als letztes Mittel bleibe ein eigentliches Eingreifen des Staates in den Wirtschaftsablauf.

Der Interpellant erklärte sich befriedigt. Anschliessend fand über das ganze Problem eine ergiebige Diskussion statt.

Grossrat *Favre* setzte sich zugunsten einer vermehrten Berücksichtigung der Interessen der Uhrenbestandteilebranchen bei zukünftigen Zolltarifverhandlungen ein. Der Volkswirtschaftsdirektor stellte zunächst fest, dass 3 Gründe den Exportschwierigkeiten der Bestandteilebranchen zugrundeliegen, die hohen französischen Zölle, die Vollbeschäftigung auch in dieser Branche und die Tendenz der Bundesbehörden, vorweg den Export von Gesamtuhren zu fördern. Der neue Aussentarif der EWG werde eine Herabsetzung der französischen Tarife bringen, anderseits eine Heraufsetzung z.B. der deutschen. Noch wichtiger als die Verhandlungen mit der EWG sei die Frage der Escape-Klausel in Amerika, von wo aus die Schweiz viel stärker diskriminiert werde. Der Regierungsrat werde angesichts der Bedeutung der Uhrenindustrie für den Kanton Bern allen damit zusammenhängenden Problemen auch in Zukunft alle Aufmerksamkeit schenken.

Der Interpellant erklärte sich befriedigt.

IV. *Einfache Anfragen*

Grossrat *Choffat* ersuchte um Bekanntgabe der bereits getroffenen oder beabsichtigten Vorkehren zugunsten der Uhrenindustrie. Der Regierungsrat erwähnte in seiner Antwort die Arbeiten der im Jahre 1960 eingesetzten Expertenkommission, deren Ergebnis in der Schaffung einer Beratungsstelle für das Problem von Strukturreformen einzelner Zweige der Uhrenindustrie, einer Prüfungsstelle für betriebliche Konzentrationen, die einzelnen Unternehmungen zur Verfügung steht und in einem Appell des Regierungsrates an die Uhrensteinindustrie bestand. Der Appell habe gute Ergebnisse aufzuweisen, was in der starken Inanspruchnahme der Prüfungsstelle, aber auch der Beratungsstelle deutlich zum Ausdruck gelange.

In einer weitern Einfachen Anfrage setzte sich Grossrat *Gobat* für eine wirksame Koordination der Arbeiten der staatlichen Invalidenversicherung mit denjenigen privater, auf diesem Gebiete tätiger Institutionen ein. Siehe Bericht des Versicherungsamtes.

Kantonale Volkswirtschaftskommission

Die Volkswirtschaftskommission befasste sich im Jahre 1962 in drei Sitzungen mit Geschäften, die in die Kompetenz der Volkswirtschaftsdirektion fallen. In der Sitzung vom 23. März wurde die vom Grossen Rat durch Annahme einer Motion Trächsel gutgeheissene Revision der Ferienverordnung für Lehrtöchter und Lehrlinge behandelt. Während die Verordnung vom 26. Oktober 1956 festlegte, dass die Lehrlinge in jedem Lehrjahr, in dem sie das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hatten, zu 18 Arbeitstagen oder 3 Wochen Ferien berechtigt waren und in den folgenden Lehrjahren zu 12 Arbeitstagen oder 2 Wochen, sollen nach der neuen Regelung vom Lehrmeister durchwegs 3 Wochen Ferien gewährt werden.

Die Kommission sprach sich mehrheitlich gegen eine rückwirkende Geltung der neuen Bestimmung aus, sie stimmte aber für 3 Wochen während der ganzen Lehrzeit, also auch über das 20. Altersjahr hinaus.

In der gleichen Sitzung sprach Regierungsrat *Gnägi* über «Die Konjunktur und die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte» und orientierte über Fragen der beruflichen Ausbildung und die Preiskontrolle.

Am 29. Juni fand nach einer Orientierung durch den Volkswirtschaftsdirektor eine Aussprache über Massnahmen zur Konjunkturdämpfung statt. Ferner äusserte sich die Kommission zur Stellung der ausländischen Arbeitskräfte nach dem Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer. Der Bundesrat hatte den Kantonen empfohlen, in einer Revision ihrer Kinderzulagengesetze vorzusehen, Kinderzulagen auch für im Ausland verbliebene Kinder bei uns arbeitender ausländischer Arbeitskräfte auszurichten. Die Kommission entschied sich für Variante B der zwei vorgelegten Entwürfe zu einer Gesetzesänderung, die dem Regierungsrat die Befugnis erteilt, für Angehörige bestimmter Staaten besondere Vorschriften über den Anspruch auf Kinderzulagen zu erlassen, unter Verzicht auf die Bestimmung, dass ausländische Arbeitnehmer nur dann Anspruch auf Kinderzulagen haben, wenn sie mit ihren Kindern in der Schweiz wohnen.

Diesen Verhandlungen schloss sich eine Aussprache über die Lehrlingslöhne an, da auch darüber im Grossen Rat motioniert worden war. Es wurde beschlossen, dass die in der Kommission vertretenen Verbände sich in einer speziell dazu einzuberufenden Sitzung über die Lehrlingslöhne aussprechen und entscheiden sollen, ob etwas vorzukehren sei. Die Organisationen kamen am 5. November zusammen und einigten sich auf Empfehlungen an die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

In der Sitzung vom 5. Oktober wurde die Verlängerung des Volksbeschlusses über die Bereitstellung finanzieller

Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbau besprochen und über die Durchführung der Aktionen zu Gunsten des sozialen Wohnungsbau orientiert. Im weiteren gab Dr. Corridori einen ersten Überblick über die Erfahrungen mit der Mietzinsüberwachung und die gemeindeweise Aufhebung der Mietzinskontrolle.

Bern, den 2. Mai 1963.

Der Volkswirtschaftsdirektor:

Gnägi

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Juni 1963.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**